

Regierungsvorlage

**Gesetz
über den Schutz von Pflanzen
(Pflanzenschutzgesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schädlingen und die Bekämpfung auftretender Schädlinge, soweit die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Pflanzenschutzmaßnahmen auf Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 anzuwenden sind. Anderes gilt nur, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist, weil die betroffenen Grundflächen unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für den Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten; dafür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

(5) Im Rahmen der Abs. 1 bis 4 dient dieses Gesetz insbesondere

- a) der Festlegung von Begleitregelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, zur Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen („EU-Pflanzenschädlingsverordnung“), zur Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel („EU-Kontrollverordnung“) sowie zu den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, sowie
- b) der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sowie weiterer einschlägiger Rechtsakte der Europäischen Union.

§ 2

Begriffe

(1) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind, soweit sie in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der EU-Pflanzenschädlingsverordnung oder der EU-Kontrollverordnung vorkommen (wie z.B. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, andere Gegenstände, Pflanzenschädling, Unternehmer und Unternehmerin, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzmaßnahme oder Gefahr) im Sinne dieser Verordnungen zu verstehen; soweit sie in der Richtlinie 2009/128/EG vorkommen (wie z.B. Berater und Beraterin, Anwendungsgerät für Pestizide, Risikoindikator, integrierter Pflanzenschutz oder Pestizid), sind sie im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen. Der Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Im Übrigen gelten folgende Definitionen:

- a) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: das Anwenden und Ausbringen sowie das Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung;
- b) Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden: alle Personen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwenden; ihnen gleichgestellt sind Personen, die Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, verwenden.

(3) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen alle Geschlechter gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in einer für sie angemessenen Form zu verwenden.

2. Abschnitt Schutz der Pflanzen

1. Unterabschnitt

Pflanzenschädlinge, die in den Anwendungsbereich der EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallen

§ 3

Meldung des Auftretens von Pflanzenschädlingen

(1) Die Meldung des Auftretens oder des Verdachts des Auftretens eines Pflanzenschädlings sowie des Nachweises der unmittelbaren Gefahr durch einen Pflanzenschädling im Sinne von Art. 9 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung an die Behörde kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Die Festlegung der Behörde gemäß Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, dass – unbeschadet der Ausnahmen gemäß Art. 16 – im Hinblick auf bestimmte Pflanzenschädlinge keine Meldung nach Abs. 1 erstattet werden muss, erfolgt je nach Betroffenheit durch Bescheid oder Verordnung.

§ 4

Amtliche Bestätigung, Behördliche Maßnahmen

(1) Hat die Behörde den Verdacht oder den Nachweis des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings oder eines nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlings, setzt sie unverzüglich gemäß Art. 10 bzw. Art. 29 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung die notwendigen Schritte, um eine amtliche Bestätigung zu erlassen und im Weiteren die Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 zu ergreifen.

(2) Wird das Auftreten eines Pflanzenschädlings nach Abs. 1 amtlich bestätigt, hat die Behörde Tilgungsmaßnahmen gemäß Art. 17 Abs. 1 bzw. Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II der EU-Pflanzenschädlingsverordnung selbst durchzuführen oder den betroffenen Unternehmern oder Unternehmerinnen, Grundeigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aufzutragen. Erforderlichenfalls hat sie überdies Anweisungen gemäß Art. 14 Abs. 4 und 5 sowie Art. 15 Abs. 3 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung zu erteilen.

(3) Wird zur Durchführung der Tilgungsmaßnahmen ein abgegrenztes Gebiet im Sinne von Art. 18 oder Art. 29 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung eingerichtet und überschreitet dieses die Grenzen des Landes zu anderen Bundesländern oder anderen Nachbarstaaten, hat die Behörde gemäß Art. 18 Abs. 5 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung vorzugehen; dasselbe gilt für die Anpassung eines Gebietes im Sinne von Art. 19 Abs. 3 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung.

(4) Amtliche Bestätigungen nach Abs. 1 sowie außenwirksame Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 erfolgen je nach Betroffenheit durch Bescheid oder Verordnung; die Anhörungsrechte gemäß § 31 sind zu beachten.

§ 5

Überwachung

Die Behörde hat Erhebungen gemäß Art. 19, Art. 22, Art. 24 und Art. 29 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung durchzuführen sowie Mehrjahresprogramme gemäß Art. 23 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung zu erstellen.

§ 6

Festlegung strengerer Bestimmungen

Die Behörde kann durch Bescheid oder Verordnung strengere Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Sinne von Art. 31 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung festlegen. In einem

solchen Rechtsakt sind insbesondere die in Frage kommenden Maßnahmen, deren Anwendungsfälle und die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu bestimmen.

§ 7

Ausnahmebewilligungen

Eine Ausnahmebewilligung gemäß Art. 8 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, mit der abweichend vom Verbot gemäß Art. 5 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung das Verbringen im Bundesgebiet oder das Vermehren oder Halten von Unionsquarantäneschädlingen erlaubt wird, ergeht durch Bescheid der Behörde; dasselbe gilt für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß Art. 48 Abs. 1 und Art. 58 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung.

§ 8

Notfallpläne

(1) Im Rahmen der Ausarbeitung oder Änderung eines Notfallplans für einen prioritären Schädling gemäß Art. 25 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sind die Vorarlberger Landwirtschaftskammer, die Vorarlberger Wirtschaftskammer, die Vorarlberger Arbeiterkammer, der Vorarlberger Gemeindeverband sowie der Naturschutzanwalt bzw. die Naturschutzanwältin zu hören. Sofern sich die Notwendigkeit der Anhörung von fachlich einschlägigen Dienststellen des Bundes zeigt, sind auch diese zu hören.

(2) Ein Notfallplan nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse in regelmäßigen Abständen nach dem Zeitpunkt der Ausarbeitung zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.

§ 9

Quarantänestation, geschlossene Anlage

Die Benennung einer Quarantänestation oder geschlossenen Anlage, die Genehmigung der Nutzung einer solchen in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Benennung eines Betriebsgeländes als geschlossene Anlage im Sinne von Art. 60 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung erfolgen durch Bescheid der Behörde; dasselbe gilt für die Anordnung von Maßnahmen gegenüber Quarantänestationen bzw. geschlossenen Anlagen gemäß Art. 63 Abs. 2 und 3 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sowie für die Erteilung einer Genehmigung gemäß Art. 64 Abs. 1 und 2 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung.

§ 10

Befristungen, Auflagen, Bedingungen

Eine bescheidmäßige Entscheidung nach diesem Unterabschnitt ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, sofern dies zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes oder zur Erfüllung der Anforderungen der EU-Pflanzenschädlingsverordnung erforderlich ist. Einschlägige Regelungen der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sind zu berücksichtigen.

2. Unterabschnitt

Pflanzenschädlinge, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallen

§ 11

(1) Das Halten von nicht unter den 1. Unterabschnitt fallenden Pflanzenschädlingen ist verboten. Die Behörde hat auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von diesem Verbot zu bewilligen, wenn die Pflanzenschädlinge für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden, Pflanzenschutzinteressen bestehen, die Bekämpfung des betreffenden Pflanzenschädlings nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr der Ausbreitung des Pflanzenschädlings besteht; § 10 gilt dabei sinngemäß.

(2) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln sind verpflichtet, das Auftreten von nicht unter den 1. Unterabschnitt fallenden Pflanzenschädlingen auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen zu überwachen. Im Falle eines atypischen Auftretens oder Verdachts des Auftretens eines solchen Pflanzenschädlings, der sich in gefahrdrohender Weise vermehrt, sind sie verpflichtet, dies der Behörde ohne unnötigen Aufschub mündlich oder schriftlich zu melden.

(3) Bestätigt sich ein Schädlingsauftreten nach Abs. 2, kommt dem Pflanzenschädling eine beträchtliche Schadensbedeutung zu und ist dessen weitere Verbreitung zu erwarten, kann die Behörde Maßnahmen anordnen und Festlegungen treffen, die zur Beseitigung des Schädlings erforderlich sind. Diese Maßnahmen oder Festlegungen können insbesondere betreffen

- a) die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Tiere, Pflanzenschutzverfahren und die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;

- b) die Beschränkung oder das gänzliche Verbot des Anbaus einzelner Pflanzenarten oder der Verwendung von bestimmten Kultursubstraten im Interesse des Pflanzenschutzes;
- c) die Beschränkung oder das gänzliche Verbot der Nutzung der von Pflanzenschädlingen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallenen oder eines solchen Befalls verdächtigen oder gefährdeten Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel;
- d) die örtliche Einschränkung oder das gänzliche Verbot des Verbringens von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und Überträgern von Pflanzenschädlingen;
- e) die unschädliche Verwertung oder, wenn nicht möglich, Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, des Bodens, von Kultursubstraten, Räumlichkeiten und anderen Sachen, die Träger eines besonders gefährlichen Pflanzenschädlings sind;
- f) die verpflichtende Heranziehung fachlich geeigneter Personen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, sofern dies auf Grund der Größe der Gefahr, des Umfangs des Befalls oder der Art der angeordneten Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Anordnungen und Festlegungen nach Abs. 3 erfolgen je nach Betroffenheit durch Bescheid oder Verordnung. Eine Verordnung ist jedenfalls dann zu erlassen, wenn die Anordnungen bzw. Festlegungen für das ganze Land oder bestimmte Landesteile oder bestimmte Kulturzweige allgemein oder für bestimmte Personenkreise getroffen werden und eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung für den Bekämpfungserfolg ist. Für Bescheide gilt § 10 sinngemäß. Die Anhörungsrechte gemäß § 31 sind zu beachten.

3. Abschnitt Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 12 Aktionsplan, Allgemeines

(1) Die Behörde hat einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auszuarbeiten.

(2) Der Aktionsplan nach Abs. 1 hat den Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG zu entsprechen. Er hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips insbesondere

- a) quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Menschen und die Umwelt festzulegen,
- b) Maßnahmen festzulegen, mit denen die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und
- c) die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, festzulegen, insbesondere wenn nichtchemische Alternativen verfügbar sind.

(3) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Ausarbeitung zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.

§ 13 Aktionsplan, Verfahren

(1) Die Behörde hat den Entwurf des Aktionsplanes mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfes ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Weiters sind das Amt der Landesregierung sowie jene sonstigen öffentlichen Stellen, deren Interessen durch den Aktionsplan wesentlich berührt werden, von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung, der Kundmachung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Während der Zeit der Veröffentlichung können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen.

(3) Die einlangenden Stellungnahmen sind zu würdigen und beim Beschluss des Aktionsplanes angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Behörde hat den von ihr beschlossenen Aktionsplan samt einer zusammenfassenden Erklärung, wie die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, auf der Homepage des Landes im Internet für die Allgemeinheit zu veröffentlichen und abrufbar zu halten. Die Veröffentlichung des Aktionsplanes ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Jede Person hat das Recht, beim Amt der Landesregierung während der hiefür bestimmten Amtsstunden in den Aktionsplan Einsicht zu nehmen.

(5) Die Behörde hat den Aktionsplan und dessen Änderungen (§ 12 Abs. 3) der Europäischen Kommission zu übermitteln.

§ 14

Harmonisierte Risikoindikatoren, Verordnung und Bericht

(1) Zur Messung der Fortschritte bei der Verringerung der von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat die Landesregierung auf der Grundlage der harmonisierten Risikoindikatoren gemäß Art. 15 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2009/128/EG unter Verwendung von nach dem Unionsrecht über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln erhobenen Daten und von anderen relevanten Daten durch Verordnung harmonisierte Risikoindikatoren für das Landesgebiet zu berechnen.

(2) Mittels der harmonisierten Risikoindikatoren nach Abs. 1 hat die Behörde

- a) Trends bei der Verwendung bestimmter Wirkstoffe zu ermitteln, und
- b) vorrangige Themen, wie Wirkstoffe, Kulturpflanzen, Regionen oder Verfahren, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, oder bewährte Praktiken, die als Beispiele angeführt werden können, mit denen die Risiken und die Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes und alternativer Methoden oder Verfahren gefördert werden können, zu ermitteln, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern.

(3) Das Ergebnis der Bewertung nach den Abs. 1 und 2 ist regelmäßig in einem Bericht zusammenzufassen und gemeinsam mit den harmonisierten Risikoindikatoren im Internet zu veröffentlichen. In der Verordnung nach Abs. 1 ist näher festzulegen, in welchen Intervallen und zu welchem Zeitpunkt die harmonisierten Risikoindikatoren zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren sowie die Berichte zu erstellen sind.

§ 15

Sachliche Voraussetzungen

(1) Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die zugelassen und im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eingetragen sind oder für die eine Zulassung in Notfallsituationen nach Abs. 2 erteilt wurde. Andere Pflanzenschutzmittel dürfen nur innerhalb der in bundes- oder unionsrechtlichen Vorschriften festgelegten Aufbrauchfristen verwendet werden.

(2) Die Behörde kann im Rahmen eines Zulassungsverfahrens in Notfallsituationen gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegenüber dem Antragsteller oder der für die Zulassung zuständigen Bundesbehörde bestätigen, dass im Einzelfall die Notwendigkeit des Einsatzes eines Pflanzenschutzmittels entgegen der Zulassung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 besteht.

(3) Pflanzenschutzmittel müssen sachgemäß im Sinne des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verwendet werden. Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, müssen darüber hinaus die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Art. 14 und Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG anwenden.

(4) Andere Personen als solche, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (§ 2 Abs. 2 lit. b), dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwenden, die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind und

- a) Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß Art. 47 der Verordnung (EG) 1107/2009 sind, oder
- b) ausschließlich Substanzen enthalten, die gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der

ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.

Die Behörde hat eine Liste von Pflanzenschutzmitteln, die jedenfalls unter lit. a oder b fallen, im Internet auf der Homepage des Landes zwecks Information zu veröffentlichen.

(5) Die Behörde hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Aktionsplan nähere Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzverfahren im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes zu erlassen; insbesondere über

- a) ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor allem in Gebieten im Sinne des Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit und die biologische Vielfalt sowie der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen; dabei ist zu beachten, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln soweit wie möglich verringert wird, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen sind und geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden; erforderlichenfalls kann in der Verordnung eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen werden, welche auf Antrag und gegebenenfalls befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen ist;
- b) ein Verbot oder die näheren Voraussetzungen für die Verwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel; lit. a letzter Teilsatz gilt sinngemäß;
- c) die Notwendigkeit einer Bewilligung der Behörde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nur aufgrund einer Notfallsituation zulässig ist; die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und die Umwelt zu erteilen, wenn die Verwendung dieses Pflanzenschutzmittels aufgrund einer Gefahr notwendig ist, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann; lit. a letzter Teilsatz gilt sinngemäß;
- d) die Lagerung und Handhabung sowie das Verdünnen und Mischen von Pflanzenschutzmitteln vor der Verwendung; die Zubereitung und das Abfüllen von Pflanzenschutzmitteln;
- e) die Lagerung und Handhabung von Verpackungen und Restmengen;
- f) die Verwendung der erforderlichen Schutzbekleidung und Schutzausrüstung;
- g) die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte sowie deren Handhabung und Reinigung nach der Verwendung;
- h) die zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte, die Anforderungen an die Überprüfung einschließlich der Festlegung der Prüfungsintervalle, die für die Durchführung der Überprüfung geeigneten Einrichtungen sowie die Anerkennung der in anderen Ländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführten Überprüfungen.

§ 16

Persönliche Voraussetzungen

(1) Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, müssen über einen Pflanzenschutzmittelausweis nach Abs. 2 oder über eine in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellte Bescheinigung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG verfügen. Dies gilt nicht für

- a) Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter der Anleitung und Aufsicht einer Person, die über einen Pflanzenschutzmittelausweis oder eine solche Bescheinigung verfügt, verwenden, und
- b) Personen, die Pflanzenschutzmittel zur Einzelpflanzenbehandlung im Grünland mit handgehaltenen oder tragbaren Pflanzenschutzgeräten unter der Anleitung einer Person, die über einen Pflanzenschutzmittelausweis oder eine solche Bescheinigung verfügt, verwenden.

(2) Die Behörde hat einer Person auf deren Antrag einen Pflanzenschutzmittelausweis auszustellen, wenn sie nachweist, dass sie

- a) über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 2009/128/EG verfügt und
- b) verlässlich ist.

(3) Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Abs. 2 lit. a gelten:

- a) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungskurs (§ 17 Abs. 1) oder an einer gleichzuhaltenden Ausbildung (§ 17 Abs. 2);

- b) ein Europäischer Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz);
- c) die Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die gemäß § 17 Abs. 3 oder 6 anerkannt wurde;
- d) die Bestätigung über den Abschluss einer in einem anderen Land nach den dort geltenden Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 absolvierten Ausbildung; oder
- e) die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung.

(4) Als verlässlich nach Abs. 2 lit. b gilt eine Person nicht, wenn sie

- a) von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, verurteilt worden ist, sofern die Verurteilung nicht getilgt ist, oder
- b) mehr als ein Mal wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder von sonstigen pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlichen Vorschriften bestraft wurde und seit den einschlägigen Bestrafungen nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(5) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für Nachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(7) Der Pflanzenschutzmittelausweis ist befristet für die Gültigkeitsdauer auszustellen (Abs. 2), die mit Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt festgelegt wird.

(8) Auf Antrag ist der Pflanzenschutzmittelausweis um die in der Verordnung nach Abs. 7 festgelegte Gültigkeitsdauer zu verlängern, wenn die Teilnahme an einem Fortbildungskurs (§ 17 Abs. 1), einer gleichzuhaltenden Ausbildung (§ 17 Abs. 2) oder einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme (§ 17 Abs. 3 oder 6) nachgewiesen wird. Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs, einer gleichzuhaltenden Ausbildung bzw. einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(9) Die Behörde hat die Ausstellung (Abs. 2) bzw. die Verlängerung (Abs. 8) eines Pflanzenschutzmittelausweises mit Bescheid zu versagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

(10) Die Behörde hat den Pflanzenschutzmittelausweis mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung, insbesondere die Verlässlichkeit, nicht mehr gegeben sind.

(11) Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Vorschriften über Inhalt und Form des Pflanzenschutzmittelausweises zu erlassen.

§ 17

Ausbildungs- und Fortbildungskurs, Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

(1) Der Ausbildungskurs (§ 16 Abs. 3 lit. a) und der Fortbildungskurs (§ 16 Abs. 8) sind von der Landwirtschaftskammer zu veranstalten. Der jeweilige Lehrplan bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Ausbildungskurs hat die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln. Der Fortbildungskurs hat insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen neuen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der § 21 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(2) Den in Abs. 1 genannten Ausbildungen sind Ausbildungen und Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Behörde eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Behörde hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame

Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 1 und 2 sind von der Behörde entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für eine Ausbildung nach Abs. 1 anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung nach Abs. 1, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(4) Der Eingang eines Antrages nach Abs. 3 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung der Behörde hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.

(5) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 4) abzulegen.

(6) Die Behörde kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise nach Abs. 3 als gleichwertig zur Ausbildung nach Abs. 1 gelten. Weiters kann die Behörde durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 3 bis 5, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.

§ 18

Hinweispflicht

Personen, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse veräußern, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, sodass sie nicht zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmt sind, haben auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Dies gilt nur für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die grundsätzlich zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmt sind.

§ 19

Aufzeichnungen und Auskünfte

(1) Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, haben Aufzeichnungen gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen. Sind in einem Betrieb mehrere Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, tätig, sind die Aufzeichnungen überdies von der Person, die den Betrieb führt, zusammenzuführen.

(2) Die Behörde hat dem Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten sowie Dritten im Sinne des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf deren schriftliches Verlangen die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen mitzuteilen. Dabei sind der § 5 Abs. 6 sowie die §§ 6 bis 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Beratung

Personen, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen, einschließlich private selbständige oder öffentliche Beratungsdienste (Berater), müssen über einen Pflanzenschutzmittelausweis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 1 verfügen.

4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung. Sie ist auch zuständig für den Vollzug der Vorschriften der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, der EU-Kontrollverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie der darauf gestützten Durchführungsvorschriften.

(2) Die Landesregierung kann ihre Zuständigkeit im Hinblick auf § 16 Abs. 2 bis 10 dieses Gesetzes mit Verordnung auf die Bezirkshauptmannschaft ganz oder teilweise übertragen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist.

(3) Die Landesregierung kann ihre Zuständigkeit im Hinblick auf die Art. 9 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie im Hinblick auf die §§ 11 Abs. 2 und 23 dieses Gesetzes ganz oder teilweise mit Verordnung auf die Gemeinde übertragen, wenn dies aufgrund des Umfangs des Befalles oder der Art des Schadorganismus zweckmäßig ist. In einer solchen Verordnung kann bestimmt werden, dass die Gemeinde auf ihre Kosten geeignete Aufsichtsorgane zu bestellen hat, sofern dies zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist; weiters kann darin geregelt werden, dass sie andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden von für den Vollzug maßgeblichen Umständen zu informieren und bei Bedarf die Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen (§§ 4 und 11) zu unterstützen hat.

(4) Die Landesregierung kann ihre Zuständigkeit im Hinblick auf die Art. 9 Abs. 3, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie im Hinblick auf die §§ 11 und 23 dieses Gesetzes ganz oder teilweise mit Verordnung auf die Landwirtschaftskammer übertragen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist. Abs. 3 letzter Teilsatz gilt sinngemäß. Unabhängig davon hat die Landwirtschaftskammer die anderen mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Behörden auf Verlangen in allen Fragen des Pflanzenschutzes fachlich zu beraten.

(5) Die Landesregierung kann durch Bescheid natürliche oder juristische Personen zur Mitwirkung bei einzelnen Aufgaben des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, bestellen, sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist und sichergestellt ist, dass die jeweilige Person

- a) unparteiisch ist,
- b) die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
- c) keinem Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten ausgesetzt ist.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die Heranziehung natürlicher oder juristischer Personen zur Mitwirkung bei einzelnen Aufgaben der amtlichen Kontrolle nach § 23. Allfällige zusätzliche Voraussetzungen nach den Art. 29 bis 33 der EU-Kontrollverordnung sind zu beachten.

(7) Die Landesregierung hat durch Bescheid amtliche Pflanzengesundheitsinspektoren gemäß Art. 5 Abs. 3, amtliche Laboratorien gemäß den Art. 37, 40 und 42 sowie nationale Referenzlaboratorien gemäß Art. 100 der EU-Kontrollverordnung zu ernennen.

(8) Soweit dies erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über

- a) die Zulassungsvoraussetzungen, den Inhalt, die Dauer und den Abschluss der Aus- und Weiterbildung von amtlichen Kontrollorganen im Sinne von Art. 5 Abs. 4 der EU-Kontrollverordnung;
- b) den Ablauf, die Zeitintervalle und die unabhängige Prüfung der internen Audits gemäß Art. 6 sowie der Audits gemäß Art. 33 und 39 der EU-Kontrollverordnung.

(9) Aufgaben nach Abs. 4 bis 7 sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches; die Landwirtschaftskammer (Abs. 4) bzw. die natürlichen oder juristischen Personen (Abs. 5 bis 7) unterliegen den Weisungen der Landesregierung.

§ 22

Amtliche Stellen, Pflanzenschutzdienst

(1) Die hierfür bestimmten Amtlichen Stellen des Bundes sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes, das sind die Landesregierung sowie, soweit ihnen Aufgaben nach § 21 Abs. 2 bis 7 übertragen werden, die Bezirkshauptmannschaften, die Landwirtschaftskammer, die Gemeinden, die Personen nach § 21 Abs. 5 und 6 sowie die Inspektoren und Laboratorien nach § 21 Abs. 7, bilden in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst im Sinne von § 2 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2018 des Bundes.

(2) Der Pflanzenschutzdienst des Landes wird im Amt der Landesregierung koordiniert.

§ 23

Amtliche Kontrollen

(1) Die Kontrolle der Einhaltung von Bestimmungen der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der darauf gestützten Durchführungsvorschriften sowie dieses Gesetzes hat unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der EU-Kontrollverordnung sowie der Abs. 2 bis 4 zu erfolgen.

(2) Im Rahmen der amtlichen Kontrolle nach Abs. 1, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie von durch Verordnung oder Bescheid angeordneter Maßnahmen, hat die Behörde Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf bzw. in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände befinden, die als Überträger von Pflanzenschädlingen im Sinne des zweiten Abschnittes in Betracht kommen, oder auf bzw. in denen sich Pflanzenschutzmittel befinden bzw. verwendet wurden, zu überwachen.

(3) Unternehmer und Unternehmerinnen, Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände befinden, die als Überträger von Pflanzenschädlingen im Sinne des zweiten Abschnittes in Betracht kommen, oder auf bzw. in denen sich Pflanzenschutzmittel befinden bzw. verwendet wurden, haben im Zuge amtlicher Kontrollen die Pflichten im Sinne des Art. 15 und Art. 104 Abs. 3 lit. b der EU-Kontrollverordnung zu erfüllen.

(4) Die Organe der Behörde und die zugezogenen Sachverständigen haben im Rahmen amtlicher Kontrollen auf Verlangen einen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen.

§ 24

Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen

Bei einem festgestellten Verstoß gegen Bestimmungen der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der EU-Kontrollverordnung oder dieses Gesetzes hat die Behörde – unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist – durch Bescheid Maßnahmen im Sinne des Art. 138 der EU-Kontrollverordnung anzuordnen; § 10 kommt dabei sinngemäß zur Anwendung. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr ist die Anwendung von Zwangsbefugnissen ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

§ 25

Kostentragung

(1) Die Verpflichteten haben die Kosten der gemäß den §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3 behördlich angeordneten oder von der Behörde selbst durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln (§ 26) bestritten werden.

(2) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde nach dem zweiten Abschnitt, nach der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, nach der EU-Kontrollverordnung sowie den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten können von den Verpflichteten nach den §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3 Gebühren eingehoben werden, die von der Landesregierung mit Verordnung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sowie der darauf gestützten Durchführungsvorschriften festgestellt werden. Im Streitfall hat die Vorschreibung von der zuständigen Behörde (§ 21) mit Bescheid zu erfolgen.

§ 26

Verwendung öffentlicher Mittel

(1) Die Behörde gewährt Unterstützungen zur Tragung der Kosten der Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen, soweit sie eine dem Interesse der verpflichteten Person angemessene Höhe übersteigen und die Maßnahmen nicht durch das Verschulden der verpflichteten Person verursacht worden sind.

(2) Die Behörde kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Durchführung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes weitere Unterstützungen gewähren, insbesondere

- a) zur Beschaffung von Saatgut, Pflanzgut und Edelreisern solcher Sorten, die gegen bestimmte Schadorganismen besonders widerstandsfähig sind;
- b) zur Beschaffung von Vorbeugungs- und Bekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzgeräten;
- c) zur Entschädigung von Personen, denen gegenüber ein teilweises oder gänzlich Verbot der Benützung von Grundstücken, Baulichkeiten oder Räumlichkeiten, die von Pflanzenschädlingen befallen oder des Befalls verdächtig oder gefährdet sind, verfügt wurde;

d) zur Entschädigung von Personen, denen gegenüber die Verwendung oder, soweit dies nicht möglich ist, die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, des Bodens, von Kultursubstraten, Räumlichkeiten oder anderen Sachen, die Träger eines besonders gefährlichen Pflanzenschädlings sind, verfügt wurde.

(3) Die Beitragsleistung des Landes gemäß Abs. 2 kann an die Bedingung geknüpft werden, dass auch aus Gemeindemitteln eine entsprechende Unterstützung gewährt wird.

(4) Die Behörde hat durch Förderrichtlinien näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Unterstützungen nach den Abs. 1 und 2 gewährt werden können. Der § 7 Abs. 2 bis 5 des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 27

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Behörden und Personen nach § 21 sind ermächtigt, personenbezogene Daten wie folgt zu verarbeiten und sich gegenseitig zu übermitteln:

- a) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Entgegennahme und Verarbeitung einer Meldung gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 11 Abs. 2 erforderlich ist;
- b) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für das Ergreifen von behördlichen Schritten, die Anordnung von Maßnahmen sowie die Erlassung einer amtlichen Bestätigung gemäß den §§ 4 und 11 Abs. 3 und 4 erforderlich ist;
- c) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Durchführung von Erhebungen und die Erstellung von Mehrjahresprogrammen gemäß § 5 erforderlich ist;
- d) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Durchführung eines Verfahrens betreffend die Ausnahmegewilligung gemäß § 7 erforderlich ist;
- e) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Benennung einer Quarantänestation oder geschlossenen Anlage nach § 9 erforderlich ist;
- f) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Erstellung eines Notfallplanes gemäß § 8 oder eines Aktionsplanes gemäß § 12 erforderlich ist;
- g) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Durchführung eines Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens gemäß § 13 erforderlich ist;
- h) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Ausstellung einer Bestätigung betreffend die ausnahmsweise Verwendung eines Pflanzenschutzmittels gemäß § 15 Abs. 2 erforderlich ist;
- i) Daten nach Abs. 2 lit. a bis f, soweit dies für die Durchführung eines Verfahrens betreffend die Ausstellung oder Verlängerung eines Pflanzenschutzmittelausweises oder Prüfung einer in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten anderen Bescheinigung gemäß § 16 erforderlich ist;
- j) Daten nach Abs. 2 lit. a bis d, soweit dies für die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungskursen sowie von Verfahren betreffend die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gemäß § 17 erforderlich ist;
- k) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Erhebung von Aufzeichnungen zur Erteilung von Auskünften gemäß § 19 Abs. 2 erforderlich ist;
- l) Daten nach Abs. 2 lit. a bis f, soweit dies für die Überprüfung der Eignung von Personen gemäß § 21 Abs. 5 bis 7 erforderlich ist;
- m) Daten nach Abs. 2 lit. a bis f, soweit dies für die Durchführung von amtlichen Kontrollen gemäß § 23 oder Anwendung von Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen gemäß § 24 erforderlich ist;
- n) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für die Durchführung eines Verfahrens betreffend die Vorschreibung von Gebühren gemäß § 25 oder die Gewährung von Unterstützungen gemäß § 26 erforderlich ist.

(2) Folgende personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe des Abs. 1 verarbeitet und übermittelt werden:

- a) Identifikationsdaten;
- b) Erreichbarkeitsdaten;
- c) Daten zur beruflichen Tätigkeit;
- d) Daten zur Beurteilung der fachlichen Eignung;
- e) Daten zur Beurteilung der Verlässlichkeit;
- f) ausbildungs-, prüfungs- und fortbildungsbezogene Daten.

(3) Die Landesregierung darf überdies personenbezogene Daten, insbesondere jene, die in Vollziehung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen erhoben worden sind, den einzelnen amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018, anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, EU-Kontrollverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder dieses Gesetzes, insbesondere zur Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten an die Europäische Kommission, erforderlich ist.

(4) Die Bezirkshauptmannschaften sind überdies verpflichtet, der für die Ausstellung von Pflanzenschutzmittelausweisen zuständigen Behörde (§ 16) die personenbezogenen Daten über eine Bestrafung wegen einer Übertretung im Sinne des § 16 Abs. 4 lit. b zu übermitteln oder ihr eine automationsunterstützte Abfrage zu ermöglichen, soweit diese Daten für die Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich sind.

(5) Behörden und Personen nach Abs. 1 haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei der Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

§ 28

Öffentliche Information und Sensibilisierung

(1) Die Behörde hat die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über die Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die Gesundheit von Menschen, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nichtchemischer Alternativen.

(2) Die Behörde hat Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, Informationen und Instrumente für die Überwachung von Schadorganismen und die Entscheidungsfindung zu deren Bekämpfung sowie Beratungsdienste für den integrierten Pflanzenschutz zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat die Behörde auf Verlangen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 zu unterstützen. Der § 21 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(4) Veröffentlichungen im Internet, die auf Grund von Vorschriften der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der EU-Kontrollverordnung vorzunehmen sind, erfolgen auf der Homepage der zuständigen Behörde (§ 21). Die Veröffentlichung ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

§ 29

Mitteilungs- und Berichtspflichten

(1) Die Behörde hat der Europäischen Kommission die zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Mitteilungen zu erstatten betreffend

- a) die Einrichtungen, die in der Verordnung nach § 15 Abs. 5 lit. h zur Durchführung der Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten bestimmt sind;
- b) die Informationen gemäß Art. 9 Abs. 1, Art. 11, Art. 17, Art. 18 Abs. 6, Art. 19 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 7, Art. 29 Abs. 3, Art. 30 Abs. 8, Art. 31 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 2 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung;
- c) Informationen gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 109 der EU-Kontrollverordnung.

(2) Die Behörde hat die zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Berichte zu erstellen und der Europäischen Kommission zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere

- a) den Bericht über die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG;
- b) den jährlichen Kontrollbericht gemäß Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Umfang und Ergebnisse der Untersuchungen und Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des dritten Abschnittes;
- c) den Bericht über ergriffene Maßnahmen gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 6 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung;
- d) den Bericht über durchgeführte Erhebungen gemäß Art. 22 Abs. 3 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung;
- e) den Jahresbericht gemäß Art. 113 der EU-Kontrollverordnung.

(3) Die Behörde hat überdies gemäß Art. 20 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung einem anderen Mitgliedstaat einen Bericht über Maßnahmen in einem Gebiet zu übermitteln, sofern das Gebiet an diesen Mitgliedstaat angrenzt.

(4) Die Mitteilungen nach Abs. 1 lit. b sowie der Bericht nach Abs. 2 lit. a sind auch den anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln; der Bericht gemäß Abs. 2 lit. a ist überdies im Internet zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 4) und für die Allgemeinheit abrufbar zu halten.

(5) Sämtliche Unterlagen, Dokumente und Statistiken des Landes, die für die Erfüllung der Mitteilungs- und Berichtspflichten nach Abs. 1 bis 4 notwendig sind, sind dem Bund zum Zweck der Übermittlung an die Europäische Kommission rechtzeitig zu übermitteln.

(6) Die Behörde hat überdies dem Bund sämtliche Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung jener Melde- und Berichtspflichten nach der Richtlinie 2009/128/EG, Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der EU-Pflanzenschädlingsverordnung und der EU-Kontrollverordnung erforderlich sind, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

§ 30

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den zuständigen Organen (§ 21) über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse nach § 23 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 31

Anhörung

(1) Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz sind die Vorarlberger Landwirtschaftskammer sowie der Naturschutzanwalt bzw. die Naturschutzanwältin anzuhören.

(2) Im Fall einer Verordnung gemäß den §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3 ist, sofern davon Unternehmer oder Unternehmerinnen im Sinne von Art. 2 Z. 9 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung betroffen sind, neben der Vorarlberger Landwirtschaftskammer und dem Naturschutzanwalt bzw. der Naturschutzanwältin auch die Vorarlberger Wirtschaftskammer anzuhören. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grund von Gefahr im Verzug unverzüglich zu setzen sind.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) entgegen Art. 5 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung einen Unionsquarantäneschädling in das Gebiet der Union einschleppt, innerhalb des Gebiets der Union verbringt oder in diesem Gebiet hält, vermehrt oder freisetzt oder einen Pflanzenschädling entgegen § 11 Abs. 1 hält;
- b) entgegen Art. 9 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 oder Art. 15 Abs. 1 und 3 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung oder § 11 Abs. 2 der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Behörde nicht konsultiert;
- c) entgegen Art. 14 Abs. 4 bis 7 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung die sonstigen, in dieser Bestimmung genannten Maßnahmen nicht ergreift;
- d) entgegen den §§ 4 Abs. 2 oder 11 Abs. 3 behördliche Maßnahmen behindert oder behördlichen Aufträgen bzw. Anweisungen nicht Folge leistet;
- e) gegen eine Verordnung nach § 4 Abs. 4, § 6 oder § 11 Abs. 4 oder gegen einen Bescheid nach § 4 Abs. 4, § 6, § 7, § 9 oder § 11 Abs. 4 verstößt;
- f) entgegen § 15, einer dazu ergangenen Verordnung (§ 15 Abs. 5) oder einer dazu ergangenen Entscheidung (§ 15 Abs. 5 lit. b) Pflanzenschutzmittel verwendet;
- g) ohne Pflanzenschutzmittelausweis oder Bescheinigung nach § 16 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel beruflich verwendet oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit beratend tätig ist (§ 20);
- h) der Hinweispflicht gemäß § 18 nicht nachkommt;
- i) der Aufzeichnungspflicht nach Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder § 19 Abs. 1 zweiter Satz nicht nachkommt;
- j) den Verpflichtungen des § 23 Abs. 3 im Rahmen einer amtlichen Kontrolle nicht nachkommt;
- k) gegen einen Bescheid nach § 24 verstößt;

(2) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a, d, g bis k sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu Euro 30.000, im Wiederholungsfall bis zu Euro 60.000, zu bestrafen. Übertretungen nach Abs. 1 lit. b, c, e und f sind mit einer Geldstrafe bis zu Euro 10.000 zu bestrafen.

(3) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen im Sinne des zweiten Abschnittes in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, unabhängig davon wem diese gehören, ausgesprochen werden.

(4) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und anderen Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 58/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2007, Nr. 62/2012, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 27/2018, Nr. 37/2018 und Nr. 41/2020, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

(4) Pflanzenschutzmittelausweise, die auf Grund von § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 41/2020, ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf der Befristung als Pflanzenschutzmittelausweise gemäß § 16 Abs. 2.

(5) Aus- und Fortbildungskurse, Ausbildungen und Prüfungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gemäß § 11a Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 41/2020, absolviert wurden, gelten als Aus- bzw. Fortbildungskurse, Ausbildungen bzw. Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 und 2.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechte Bescheide gemäß § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 4 lit. a und c, § 11 Abs. 9, § 11a Abs. 1 und 3, § 14, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 41/2020, gelten als Bescheide gemäß den §§ 7 bzw. 11 Abs. 1, §§ 4 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 3, § 15 Abs. 5 lit. a und c, § 16 Abs. 10, § 17 Abs. 1 und 3, § 24, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(7) Verfahren über die Vorschreibung von Kosten und über die Gewährung finanzieller Unterstützungen, die auf Grund von § 16 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 41/2020, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, sind nach dem bisher geltenden Recht fortzuführen, wenn jene Verfahren, auf Grund derer diese Verfahren eingeleitet wurden, rechtskräftig abgeschlossen sind.

(8) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach dem bisher geltenden Recht fortzuführen; § 1 Abs. 2 VStG bleibt unberührt.

(9) Für den Fall, dass der § 30 oder einzelne seiner Teile nicht kundgemacht werden können, ist dieses Gesetz ohne diese Bestimmung oder ohne diese Teile kundzumachen.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das derzeitige Pflanzenschutzgesetz muss auf Grund neuer unionsrechtlicher Vorschriften in wesentlichen Teilen überarbeitet werden. Dies betrifft zum einen den Regelungsbereich betreffend Pflanzenschädlinge, zum anderen den Bereich der amtlichen Kontrolle und geht auf nachstehende Unionsrechtsakte zurück.

1.1. Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2016/2031:

Der Bereich des Pflanzenschutzrechts war bereits bisher stark EU-rechtlich geprägt, allerdings waren die einschlägigen Regelungen in zahlreichen Richtlinien zu finden, welche durch die Mitgliedstaaten umzusetzen waren. Durch die Verordnung (EU) 2016/2031 erfolgt eine Bündelung der Vorschriften in diesem Bereich. Sie bewirkt aber auch einen Systemwechsel, da die Verordnungsregelungen unmittelbar anwendbar sind. Vor diesem Hintergrund legt der vorliegende Entwurf im Hinblick auf die Vorschriften betreffend Pflanzenschädlinge in erster Linie Begleitregelungen zum Vollzug der EU-rechtlichen, materiellen Bestimmungen fest. Lediglich hinsichtlich jener Pflanzenschädlinge, die nicht unter dieses unionsrechtliche Regime fallen, werden ergänzend bestimmte landesrechtliche Vorschriften beibehalten.

In inhaltlicher Hinsicht stellt diese EU-Pflanzenschädlingsverordnung ein umfassendes Regelwerk zum Schutz vor Pflanzenschädlingen dar. Diese werden im Allgemeinen eingeteilt in Unionsquarantäneschädlinge (UQS) und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge; zu Ersteren zählen auch die sog. Prioritären Schädlinge, für die Sonderregelungen festgelegt wurden.

Die EU-Verordnung regelt beispielsweise Kriterien zur Identifizierung von Schädlingen, Pflichten für Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und die sonstige Öffentlichkeit (z.B. Meldepflichten) und Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen. Die Mitgliedstaaten werden darin zur Durchführung von Mehrjahresprogrammen betreffend Erhebungen zum Auftreten von Schädlingen verpflichtet sowie zur Erstellung von Notfallplänen und Durchführung von Simulationsübungen. Schließlich enthält die EU-Verordnung ein System zur Überwachung der Einfuhr in, der Ausfuhr aus und der Durchfuhr durch den Binnenmarkt sowie die Verbringung innerhalb des Binnenmarkts von Schädlingen, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Dies wird an die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen bzw. Pflanzenpässen gebunden.

1.2. Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2017/625:

Im Hinblick auf amtliche Kontrollen war bis dato die EU-Verordnung Nr. 882/2004 die zentrale unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die Bereiche Lebensmittel, Schutz vor Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und für das Tierwohl sowie den Schutz der Umwelt. Daneben bestehen in einzelnen Teilbereichen weitere Regelungen.

Die nunmehrige Verordnung (EU) 2017/625 verfolgt das Ziel, den gesamten Rechtsrahmen zur amtlichen Kontrolle zu straffen, zu vereinfachen und für die einzelnen Bereiche in einem einzigen Rechtsakt zu bündeln. Folglich werden durch diese Verordnung auch einige bestehende Unionsrechtsakte aufgehoben und ersetzt.

Um die Qualität der amtlichen Kontrollen zu vereinheitlichen und zu gewährleisten, sieht die EU-Verordnung nicht nur ein System für die Durchführung solcher Kontrollen vor, sondern enthält außerdem Vorgaben an die Mitgliedstaaten betreffend die Durchführung interner Audits und von Schulungen. Die Struktur und Organisation des Systems der amtlichen Kontrollen ist von den Mitgliedstaaten in einem mehrjährigen nationalen Kontrollplan zu konzipieren und regelmäßig zu aktualisieren.

Die VO (EU) 2017/625 ist ein Querschnitts-Regelwerk, das mehrere Rechtsmaterien erfasst, nämlich das Lebens- und Futtermittelrecht, das Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie den Pflanzengesundheits- und Pflanzenschutzmittelbereich. Neben Vorschriften, die für sämtliche Bereiche Geltung haben, enthält die Verordnung auch bereichsspezifische Sonderregelungen – wobei für dieses Gesetz jene im Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmittelbereich relevant sind. Analog der EU-Pflanzenschädlingsverordnung ist auch die VO (EU) 2017/625 unmittelbar anwendbar und bedarf es im Landesrecht lediglich Begleitregelungen zum Vollzug der EU-rechtlichen, materiellen Bestimmungen, welche mit dem gegenständlichen Entwurf festgelegt werden.

1.3. Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG:

Die Richtlinie 2009/128/EG wurde bereits mit der unter LGBI.Nr. 62/2012 kundgemachten Novelle des Pflanzenschutzgesetzes ins Landesrecht umgesetzt. Art. 15 der Richtlinie konnte dabei nicht umgesetzt werden, da der darin genannte – und für die Umsetzung maßgebliche – Anhang IV der Richtlinie damals nicht ausformuliert war.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/782 wurde dieser Anhang IV der RL 2009/128/EG inhaltlich ausgestaltet, d.h. es wurden harmonisierte Risikoindikatoren im Sinne von Art. 15 der RL 2009/128/EG festgelegt. Diese Indikatoren dienen dazu, die Fortschritte, die bei der Verringerung der von der Verwendung von Pestiziden ausgehenden Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielt werden, zu messen (Erwägungsgrund 20 der RL 2009/128/EG). Auch wenn sich aus der RL (EU) 2019/782 und den entsprechenden Erwägungsgründen ergibt, dass diese Indikatoren bisher auf Daten und Statistiken über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Zahl der Zulassungen der Mitgliedstaaten beruhen – was in die Regelungskompetenz des Bundes fällt – ist davon auszugehen, dass künftig harmonisierte Risikoindikatoren entwickelt werden, die auf Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beruhen. Vor diesem Hintergrund wird mit dem gegenständlichen Entwurf nunmehr Art. 15 der RL 2009/128/EG im Landesrecht umgesetzt.

Aus legislativen Gründen erfolgt, da der Anpassungsbedarf auf Grund der oben genannten EU-Rechtsakte und im Hinblick auf die Behördenzuständigkeiten erheblich ist, eine Neuerlassung des Gesetzes anstelle einer bloßen Novellierung.

2. Kompetenzen:

Mit der unter BGBl. I Nr. 14/2019 kundgemachten Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Grundsatz-Regelungskompetenz des Bundes im Bereich Pflanzenschutz entfallen. Seither stützt sich die diesbezügliche Regelungskompetenz der Länder uneingeschränkt auf Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

3. EU-Recht:

Gemäß Art. 288 2. Unterabsatz des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat eine EU-Verordnung allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Gemäß dem 3. Unterabsatz leg. cit. sind Richtlinien hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich, die Wahl der Form und der Mittel zur Zielerreichung ist jedoch den Mitgliedstaaten überlassen.

Der vorliegende Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zur EU-Pflanzenschädlingsverordnung, zur EU-Kontrollverordnung, zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie zu den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten vor. Darüber hinaus dient er auch der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Umsetzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt).

Die Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, welche mit dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz ebenfalls umgesetzt worden war, wurde durch die Verordnung (EU) 2016/2031 sowie die Verordnung (EU) 2017/625 weitestgehend aufgehoben, so dass kein landesrechtlicher Umsetzungsbedarf mehr besteht. Dasselbe gilt für die Richtlinie 2009/143/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, welche lediglich die erwähnte Richtlinie 2000/29/EG änderte. Die in der Vergangenheit dazu erfolgten Umsetzungsmaßnahmen waren der Europäischen Kommission bereits notifiziert worden.

Mit dem Entwurf werden auch andere, nicht pflanzenschutzspezifische Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt, nämlich die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie). Diese, wie auch die oben genannte Umsetzungsmaßnahme betreffend die RL 2009/128/EG erfolgten bereits in der Vergangenheit und wurden der Europäischen Kommission entsprechend notifiziert.

Als neue Umsetzungsmaßnahme ist im gegenständlichen Entwurf daher lediglich § 14 anzusehen. Diese Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und ist ergänzend zu notifizieren.

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen. Soweit der Gesetzesentwurf Verweise auf unionsrechtliche Vorschriften enthält, sind diese dynamisch zu verstehen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Das bisherige Pflanzenschutzgesetz sieht eine Aufteilung der Vollzugsaufgaben auf die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaft, die Landwirtschaftskammer sowie die Gemeinden vor. Künftig sollen mehr Aufgaben von der Landesregierung erledigt werden, wodurch die anderen Behörden entlastet werden. Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben wird vorgesehen.

Insgesamt sehen die eingangs erwähnten EU-Rechtsakte zahlreiche neue Aufgaben vor, die in der Verwaltung zusätzliche Kosten verursachen. Dort, wo bereits derzeit Aufgaben vollzogen werden, die mit jenen in den neuen EU-Rechtsakten vergleichbar sind, wird mit keinen Mehrkosten gerechnet. Folglich werden diese Aspekte nachstehend auch nicht erwähnt.

Die Kosten für jene Aufgaben, die von der Landwirtschaftskammer zu erledigen sind, sind durch das Land zu ersetzen. Dennoch wird nachstehend zwischen (direkten) Vollzugskosten des Landes, Vollzugskosten der Landwirtschaftskammer und Vollzugskosten der Gemeinden unterschieden.

4.1. Vollzugskosten des Landes:

a) Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Landesregierung:

- Bestätigungen nach § 15 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 8, 48 und 58 EU-Pflanzenschädlingsverordnung bzw. § 11 Abs. 1 des Gesetzes

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Notwendigkeit des Einsatzes eines Pflanzenschutzmittels entgegen der Zulassung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bestätigen. Auf Grund zusätzlicher EU-rechtlicher Vorschriften wird künftig von einer Steigerung auf drei Verfahren pro Jahr ausgegangen, wobei jeweils mit einem Aufwand von neun Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) gerechnet wird. Dies entspricht einem Anstieg solcher Verfahren um rund 30 %, was einen Zusatzaufwand von 703,96 Euro ergibt.

Die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot des Haltens von Schadorganismen ist bereits in § 4 Abs. 3 des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass künftig nur rund ein Verfahren in fünf Jahren nach den erwähnten Bestimmungen durchzuführen ist. Im Ergebnis ist dies ein vernachlässigbarer Zusatzaufwand.

- Einrichtung und allfällige Anpassung von sowie Erhebungen in abgegrenzten Gebieten nach Art. 18 und 19 Abs. 3 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

In bestimmten Fällen des Auftretens eines Unionsquarantäneschädling muss die Behörde abgegrenzte Gebiete einrichten, in denen die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden. Diese müssen in weiterer Folge unter Umständen angepasst werden. Obwohl mangels Erfahrung mit einem derartigen Instrument Schätzungen schwierig sind, wird von der Einrichtung eines solchen Gebietes alle zehn Jahre ausgegangen. Dafür wird ein Aufwand von jeweils 40 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie von jeweils 20 Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) angesetzt. Dies ergibt in Summe einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 741,80 Euro. Für die jährlichen Erhebungen wird angenommen, dass jeweils ein Aufwand von vier Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und sechs Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) entsteht. Dies ergibt einen Aufwand pro Jahr von 904,12 Euro.

- Mehrjahresprogramme und Erhebungen zu Schädlingen nach Art. 22, 23 und 24 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

Die Mitgliedstaaten müssen Mehrjahresprogramme für risikobasierte Erhebungen betreffend das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen erstellen und diese Erhebungen sowie Erhebungen betreffend prioritäre Schädlinge durchführen. Diesbezüglich ist auch mit einem Koordinierungsbedarf auf Bundesebene zu rechnen. Im Vergleich zur derzeitigen Situation wird ein Mehraufwand von rund 40 % angenommen. Unter der Annahme von durchschnittlich zwei Akademiker-Stunden pro Jahr für die Programmerstellung sowie 57 Erhebungen mit einem Aufwand von jeweils zwei Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17,

- Gehaltsstufe 4) und jeweils einer Stunde eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) ergibt dies einen geschätzten jährlichen Zusatzaufwand von 6.606,08 Euro.
- Notfallpläne nach Art. 25 und Simulationsübungen nach Art. 26 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

Für jeden prioritären Schädling ist künftig ein Notfallplan zu erstellen, der im Falle des Auftretens eines solchen Schädlings ausgeführt werden muss. Nach Art. 26 müssen die Mitgliedstaaten künftig innerhalb einer angemessenen Zeitspanne Simulationsübungen zur Umsetzung der Notfallpläne durchführen. Unter der Annahme, dass pro Jahr ein Notfallplan erstellt wird und dafür jeweils 20 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und jeweils sechs Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) aufgewendet werden müssen, ist mit einem jährlichen Aufwand von 2.572,76 Euro zu rechnen. Der Aufwand, der bei der Anwendung des Notfallplans entsteht, lässt sich derzeit nicht seriös abschätzen. Im Hinblick auf die Simulationsübungen wird von einem Vorkommen von 20 prioritären Schädlingen und der Durchführung von Simulationsübungen für vier Schädlinge pro Jahr ausgegangen; pro Übung wird ein Aufwand von fünf Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und fünf Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) angenommen; dies ergibt in Summe einen geschätzten jährlichen Aufwand von 3.709 Euro.
 - Aktionspläne nach Art. 27 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

Wird das Auftreten eines prioritären Schädlings amtlich bestätigt, muss unverzüglich ein Plan mit Maßnahmen zur Tilgung des betreffenden Schädlings oder zu dessen Eindämmung sowie ein Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt werden. Diesbezüglich wird von der Erstellung eines Aktionsplans in zwei Jahren ausgegangen, wobei dafür jeweils 20 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie zehn Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) anfallen. Dies ergibt in Summe einen Aufwand von 1.448,70 Euro. Davon sind jedoch rund 60 % ein Zusatzaufwand im Vergleich zur derzeitigen Situation, das sind 869,22 Euro.
 - Maßnahmen nach Art. 29 sowie Festlegung strengerer Maßnahmen nach Art. 31 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

Art. 29 hat Maßnahmen gegen das Auftreten von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen zum Gegenstand. Art. 31 ermächtigt die Mitgliedstaaten dazu, in bestimmten Fällen strengere Maßnahmen als jene der EU-Pflanzenschädlingsverordnung festzulegen. In beiden Fällen wird angenommen, dass derartige Maßnahmen nur ein Mal in zehn Jahren getroffen werden und somit ein vernachlässigbarer finanzieller Aufwand entsteht.
 - Benennung und Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen nach Art. 60 bis 64 EU-Pflanzenschädlingsverordnung, Ernennung eines amtlichen Pflanzengesundheitsinspektors nach Art. 5 Abs. 3 EU-Kontrollverordnung, Benennung und Beaufsichtigung amtlicher Laboratorien nach Art. 37 bis 42 EU-Kontrollverordnung, Benennung nationaler Referenzlaboratorien nach Art. 100 EU-Kontrollverordnung

Mit der Benennung und dem Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen sowie der Ernennung eines amtlichen Pflanzengesundheitsinspektors wird nur ein Mal in fünf Jahren gerechnet. Bei Ersteren ist denkbar, dass der Bund und die Länder gemeinsam für das gesamte Bundesgebiet jeweils eine oder einige Stellen festlegen. Bei Letzteren ist zu klären, ob uU neben amtsinternen auch private Personen in Frage kommen. Insgesamt wird ein Aufwand von 15 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) angenommen. Dies ergibt in Summe einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 312,87 Euro.

Im Hinblick auf die amtlichen Laboratorien und nationalen Referenzlaboratorien sind derzeit erst Abklärungen zwischen dem Bund und den Ländern zu den Details im Gange und lässt sich der Kostenaufwand derzeit nicht seriös einschätzen.
 - Audits der zuständigen Behörden nach Art. 6 der EU-Kontrollverordnung

Nach dieser Bestimmung müssen neu die mit der amtlichen Kontrolle befassten Stellen einem internen Audit unterzogen werden. Dabei wird die Durchführung eines Audits in zwei Jahren geplant, für das 20 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) veranschlagt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 1.042,90 Euro.
 - Durchführung regelmäßiger und risikobasierter Kontrollen nach Art. 9 bis 14 sowie 22 und 24 der EU-Kontrollverordnung

Die zuständige Behörde hat Unternehmer regelmäßig risikobasiert einer amtlichen Kontrolle nach einem dokumentierten Kontrollverfahren zu unterziehen. Dies erfolgte bisher durch die Landwirtschaftskammer. Angenommen wird, dass künftig pro Jahr ein solcher Kontrolldurchlauf erfolgt und dabei ein Aufwand von 200 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und 120 Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) entsteht. Der Mehraufwand wird nur mit 10 % veranschlagt, so dass mit zusätzlichen jährlichen Kosten von 3.059,72 Euro zu rechnen ist.

- Maßnahmen im Zusammenhang mit harmonisierten Risikoindikatoren nach § 14 Pflanzenschutzgesetz
Zur Messung der Fortschritte bei der Verringerung der von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken hat die Behörde neu harmonisierte Risikoindikatoren zu berechnen und darauf aufbauend Trends und vorrangige Themen zu ermitteln. Hierfür wird alle zwei Jahre mit einem Aufwand von 50 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie 8 Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) gerechnet. Dies ergibt jährlich Kosten von 2.931,89 Euro.
- Abstimmung des Amtlichen Pflanzengesundheitsdienstes auf Bundesebene
Nachdem sich der Amtliche Österreichische Pflanzenschutzdienst (vgl. § 22) aus Bundes- und Landesstellen zusammensetzt, ergibt sich bereits derzeit ein gewisser Abstimmungsbedarf zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen von Koordinationssitzungen. Auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben (v.a. betreffend die Erstellung der Aktionspläne und der Notfallpläne für prioritäre Schädlinge) wird künftig mit einer Erhöhung dieses Aufwandes um 20 % gerechnet; das entspricht 20 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie drei Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5). Dies ergibt in Summe einen Zusatzaufwand von 2.329,28 Euro.
- Gesamtdarstellung:

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren / eine Maßnahme	Gesamtaufwendungen in Euro
<i>Bestätigungen nach § 15 Abs. 2 PflanzenschutzG</i>				
Personalaufwand	77,25	-	695,25	521,44
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	-	243,36	182,52
	104,29	-	938,61	703,96
<i>Einrichtung & Anpassung von sowie Erhebung in abgegrenzten Gebieten nach Art. 18 und 19 Abs. 3 EU-Pflanzenschädlings-VO</i>				
Personalaufwand	77,25	60,12	6.164,52	1.219,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	2.157,60	426,72
	104,29	81,16	8.322,12	1.645,92
<i>Mehrjahresprogramme und Erhebungen nach Art. 22, 23 und 24 EU-Pflanzenschädlings-VO</i>				
Personalaufwand	77,25	60,12	214,62	4.893,34
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	75,12	1.712,74
	104,29	81,16	289,74	6.606,08
<i>Notfallpläne & Simulationsübungen nach Art. 25 und 26</i>				

<i>EU-Pflanzenschädlings-VO</i>				
Personalaufwand	77,25	60,12	2.591,97	4.653,12
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	907,44	1.628,64
	104,29	81,16	3.499,41	6.281,76
<i>Aktionspläne nach Art. 27 EU-Pflanzenschädlings-VO</i>				
Personalaufwand	77,25	60,12	2.146,20	643,86
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	751,20	225,36
	104,29	81,16	2.897,40	869,22
<i>Quarantänestationen und geschlossene Anlagen nach Art. 60 bis 64 Pflanzenschädlings-VO & amtlicher Pflanzengesundheitsinspektors , amtliche Laboratorien und nationale Referenzlaboratorien nach Art. 5, 37-42 und 100 EU-Kontroll-VO</i>				
Personalaufwand	77,25	-	1.158,75	231,75
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	-	405,60	81,12
	104,29	-	1.564,35	312,87
<i>Audits nach Art. 6 EU-Kontroll-VO</i>				
Personalaufwand	77,25	-	1.545,00	772,50
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	-	540,80	270,40
	104,29	-	2.085,80	1.042,90
<i>Risikobasierte Kontrollen nach Art. 9 bis 14, 22 und 24 EU-Kontroll-VO</i>				
Personalaufwand	77,25	60,12	22.664,40	2.266,44
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	7.932,80	793,28
	104,29	81,16	30597,20	3.059,72
<i>Maßnahmen iZm harmonisierten Risikoindikatoren nach § 14 PSG</i>				
Personalaufwand	77,25	60,12	4.343,46	2.171,73
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	1.520,32	760,16
	104,29	81,16	5.863,78	2.931,89
<i>Abstimmung Amtlicher Pflanzengesundheitsdienst</i>				
Personalaufwand	77,25	60,12	1.725,36	1.725,36
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	603,92	603,92
	104,29	81,16	7.069,00	2.329,28
Summe:				25.783,60
Summe gerundet				25.800,00

Darüber hinaus liegen künftig einige Aufgaben in der Verantwortung der Landesregierung, die derzeit von der Bezirkshauptmannschaft (z.B. behördliche Anweisungen iSv Art. 14 EU-Pflanzenschädlingsverordnung bzw. § 11 Abs. 3; behördliche Maßnahmen bei Verstößen iSv von Art. 138 EU-Kontrollverordnung) oder der Landwirtschaftskammer (Entgegennahme von Meldungen gemäß Art. 9, 14 und 15 EU-Pflanzenschädlingsverordnung bzw. § 11 Abs. 2; regelmäßige und risikobasierte Kontrollen iSv Art. 9 bis 14 sowie 22 und 24 der EU-Kontrollverordnung; Ausbildung/Schulung des Kontrollpersonals iSv Art. 5 Abs. 4 EU-Kontrollverordnung) wahrgenommen werden. Nachdem es hier im Wesentlichen zu einer Verschiebung der Zuständigkeit kommt, ohne dass ein Anstieg des Aufwandes zu erwarten ist, wird mit keinem Kostenzuwachs gerechnet.

b) Sonstiger betrieblicher Sachaufwand der Landesregierung:

Für die Beauftragung externer Stellen mit der Überwachung der Pflanzenschutzmittelanwendung sowie der Durchführung damit zusammenhängender Laboruntersuchungen wird mit einem jährlichen Aufwand von rund 6.000 Euro gerechnet.

c) Transferaufwand der Landesregierung:

Es wird weiterhin mit einem finanziellen Aufwand betreffend gewährte Unterstützungen für die Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen gerechnet (§ 26 Pflanzenschutzgesetz). Diese werden auch nach dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz gewährt. Deren Höhe lässt sich nicht konkret abschätzen, da sie ganz wesentlich vom Auftreten von Schädlingen und der Intensität des Auftretens abhängt. In der Vergangenheit wurden pro Jahr Unterstützungen von 1.900 bis zu 208.000 Euro gewährt.

d) Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Bezirkshauptmannschaften:

– Durchführung von Strafverfahren nach § 32

Auf Grund zusätzlicher Bestimmungen in diesem Entwurf und den damit verbundenen neuen Straftatbeständen wird von einem zusätzlichen Strafverfahren pro Jahr ausgegangen. Unter Annahme von zehn Arbeitsstunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) ergibt dies einen finanziellen Zusatzaufwand von **811,60 Euro**.

4.2. Vollzugskosten der Landwirtschaftskammer:

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

– Meldungen gemäß Art. 9 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 EU-Pflanzenschädlingsverordnung bzw. § 11 Abs. 2

Meldungen betreffend das Auftreten von Pflanzenschädlingen sind neu zwar in erster Linie an die Landesregierung zu erstatten. Dennoch ist auch die Landwirtschaftskammer einzubinden, weil deren fachliche Unterstützung benötigt wird. Auf Grund der Erfahrungen aus der Vergangenheit ist von rund 50 Meldungen pro Jahr auszugehen, welche verarbeitet werden müssen. Pro Meldung ist mit einem Zeitaufwand von 1,5 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie 0,5 Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) zu rechnen. Dies ergibt in Summe einen jährlichen Aufwand von 9.851,00 Euro.

– Mitwirkung bei amtlichen Kontrollen

Gemäß § 21 Abs. 4 kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass die Landwirtschaftskammer die zuständige Behörde bei Bedarf bei der Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen (§§ 4 und 11) zu unterstützen hat. Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und die Landwirtschaftskammer rund drei Mal jährlich mitwirkt. Unter Annahme von jeweils fünf Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) ergibt dies einen jährlichen Aufwand von 1.564,35 Euro.

– Koordination / fachlicher Austausch

Zwischen den amtlichen Dienststellen und der Landwirtschaftskammer besteht bereits derzeit in Anlassfällen regelmäßig ein Bedarf zum fachlichen Austausch bzw. zur fachlichen Beratung (z.B. Feuerbrand, sonstige Fälle für fachliche Beratung). Auf Grund zusätzlicher unionsrechtlicher

Regelungen wird von einem Mehraufwand hierfür von 20 % (= fünf Fälle) ausgegangen. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von 0,5h pro Fall eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) ergibt dies in Summe einen Zusatzaufwand von 260,75 Euro.

Insgesamt wird auf Seiten der Landwirtschaftskammer somit mit Kosten von rund **11.700 Euro** gerechnet.

4.3. Vollzugskosten der Gemeinden:

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

- Koordination / fachlicher Austausch

Zwischen den verschiedenen Stellen des Pflanzenschutzdienstes des Landes besteht bereits derzeit in Anlassfällen ein Bedarf zum fachlichen Austausch bzw. der fachlichen Beratung (z.B. Feuerbrand, sonstige Fälle für fachliche Beratung). Auf Grund zusätzlicher unionsrechtlicher Vorschriften wird davon ausgegangen, dass der Aufwand um 20 % zunimmt. Nachdem dies in der Verantwortung eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) liegt, ergibt dies in Summe einen Zusatzaufwand von **1.558,27 Euro**.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Regelungen zur amtlichen Kontrolle sowie zu den harmonisierten Risikoindikatoren für die Pflanzenschutzmittelverwendung positive Auswirkungen haben. Dies lässt eine Reduktion negativer Auswirkungen dieser Mittel auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen – und damit auch von Kindern und Jugendlichen – erwarten.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

§ 30 des Pflanzenschutzgesetzes (bisher § 19) sieht die Mitwirkung der Bundespolizei zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse nach § 23 (bisher §§ 15 und 15a) vor. Dadurch, dass im 2. Abschnitt die bisherigen materiellen Bestimmungen überwiegend durch die unionsrechtlichen Vorschriften der EU-Pflanzenschädlingsverordnung ersetzt werden und sich die amtliche Kontrolle künftig weitestgehend nach der EU-Kontrollverordnung richtet, ergeben sich Änderungen bei den behördlichen Überwachungsaufgaben. Dies hat Auswirkungen auf die Pflicht der Bundespolizei, den Überwachungsorganen Hilfe zu leisten. Der gegenständliche Entwurf bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Zweck und Geltungsbereich):

Abs. 1:

Inhaltlich entspricht dieser Absatz im Wesentlichen dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz. Der Begriff „Schadorganismen“ wird jedoch in Anpassung an die Terminologie der EU-Pflanzenschädlingsverordnung durch den Begriff „Schädlinge“ ersetzt.

Nachdem der Bund seit jeher auch eine Regelungskompetenz im Pflanzenschutzbereich hat, erfolgt im letzten Halbsatz eine Klarstellung betreffend den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Durch die unter BGBl. I Nr. 14/2019 kundgemachte Novelle des B-VG ist die Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 entfallen. Während der Bund damit nur noch Regelungen gestützt auf die Kompetenzen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 und 12 treffen kann, haben die Länder gestützt auf Art. 15 Abs. 1 B-VG nun eine erweiterte Regelungskompetenz.

Abs. 2:

Bereits das bisherige Pflanzenschutzgesetz sah vor, dass das Gesetz nicht für Pflanzenschutzmaßnahmen auf Grundflächen gilt, auf denen die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 anzuwenden sind. Abweichend davon gilt es sehr wohl, wenn derartige Maßnahmen im Interesse des Pflanzenschutzes auf Grundflächen geboten sind, die unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen angrenzen. Diese Abweichung wird in diesem Entwurf insofern erweitert, als die Ausnahme auch dann gilt, wenn diese Flächen nur durch einen Verkehrsweg getrennt sind. Diese Nachschärfung der bisherigen Regelung hat sich im Interesse der Landwirtschaft bzw. von Gärtnereien als notwendig erwiesen. Durch

einen Verkehrsweg getrennte Flächen sind im gegenständlichen Zusammenhang unmittelbar angrenzenden Flächen gleichzuhalten.

Abs. 3 und 4:

Diese Regelungen entsprechen jenen des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes.

Abs. 5:

In inhaltlicher Hinsicht sind die Ziele des Pflanzenschutzgesetzes im Kern unverändert geblieben. Angesichts der Tatsache, dass wesentliche Teile der Regelungsinhalte nunmehr aber entweder auf unmittelbar geltendes oder innerstaatlich umzusetzendes Unionsrecht zurückgehen, wird in einem neuen Abs. 5 ergänzt, dass das Gesetz neben den inhaltlichen Zielen auch der Festlegung von Begleitregelungen für die bzw. der Umsetzung der näher genannten unionsrechtlichen Vorschriften dient. Dass zwischenzeitlich einzelne – vormals umsetzungspflichtige – EU-Richtlinien entfallen sind, wurde bereits im allgemeinen Teil unter Punkt 3. näher erörtert.

Zu § 2 (Begriffe):

Abs. 1:

Die Begriffsbestimmungen des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes konnten weitestgehend entfallen, da die relevanten Begriffe nunmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sowie der EU-Kontrollverordnung definiert werden. Auf diese unmittelbar geltenden Definitionen ist daher zu verweisen. Weitere Begriffe sind in der Richtlinie 2009/128/EG definiert; auch auf diese wird im Gesetz künftig verwiesen.

In der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sind die Begriffsbestimmungen nicht nur in Art. 2, sondern auch in der Übergangsbestimmung des Art. 109 Abs. 2 lit. b zu finden. Zu beachten ist, dass durch Art. 165 Abs. 1 Z. 1 der EU-Kontrollverordnung die bisherige Definition für den Begriff „zuständige Behörde“ in der EU-Pflanzenschädlingsverordnung geändert wird.

Abs. 2:

Die Definitionen zu „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ und „Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden“ sind mit dem hier verankerten Wortlaut nicht unionsrechtlich festgelegt und müssen auch im neuen Pflanzenschutzgesetz bestehen bleiben. Erstere wird auf Grund von Schwierigkeiten im Vollzug bei der Abgrenzung einzelner Begriffspaare vereinfacht. So werden die Begriffe „Anwenden“ und „Ausbringen“ als ausreichend angesehen und kann somit auf die Begriffe „Verbrauchen“ und „Gebrauchen“ verzichtet werden.

Abs. 3:

Der vorliegende Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes ist durchgängig geschlechtergerecht betreffend Frauen und Männer formuliert. Mit der vorliegenden Bestimmung wird überdies auf intersexuelle Personen Bedacht genommen.

Zum 2. Abschnitt (Schutz der Pflanzen):

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz regelt im 2. Abschnitt den Schutz von Pflanzen vor Schädlingen. Nachdem dieser Regelungsaspekt nunmehr weitestgehend durch die EU-Pflanzenschädlingsverordnung determiniert wird, ist dieser 2. Abschnitt vollständig neu zu fassen. Der Abschnitt wird in zwei Unterabschnitte untergliedert, wobei der 1. Unterabschnitt das unionsrechtliche Regime nach der EU-Pflanzenschädlingsverordnung betrifft. Nachdem die EU-Pflanzenschädlingsverordnung den materiell-rechtlichen Rahmen abschließend vorgibt, beschränkt sich dieser Unterabschnitt auf die notwendigen Begleitregelungen.

Regelungsspielraum bleibt den Mitgliedstaaten nur im Hinblick auf Schädlinge, die nicht unter den Geltungsbereich der EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallen. Nachdem auch solche Pflanzenschädlinge bei einem starken Auftreten ein beachtliches Schädigungspotential haben (z.B. Engerlinge, Maiswurzelbohrer), wird dieser landesrechtliche Spielraum ausgenutzt, d.h. werden in einem eigenen 2. Unterabschnitt Regelungen dazu festgelegt (vgl. § 11).

Zu § 3 (Meldung des Auftretens von Pflanzenschädlingen):

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung werden Begleitregelungen zu Art. 9, Art. 14 und Art. 15 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung getroffen. Während sich die Meldepflicht von Unternehmern und Unternehmerinnen sowie anderen Personen direkt aus den genannten Bestimmungen ergibt, wird hier in formeller Hinsicht klargestellt, dass die Meldung sowohl auf schriftlichem als auch auf mündlichem Wege erfolgen kann. Im Falle einer mündlichen Meldung ist darüber zweckmäßigerweise ein Aktenvermerk zu verfassen.

Abs. 2:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung kann die Behörde entscheiden, dass eine Meldung des Auftretens eines Schädlings nicht erfolgen muss. Je nach betroffenem Raum bzw. Personenkreis wird diese Festlegung der Behörde durch Bescheid (nur einzelne Betroffene) oder durch Verordnung (generell-abstrakt) erfolgen.

Zu § 4 (Amtliche Bestätigung, Behördliche Maßnahmen):

Abs. 1:

Art. 10 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sieht vor, dass die Behörde beim Verdacht oder Nachweis des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings Maßnahmen zu ergreifen hat, um amtlich zu bestätigen, ob der Schädling tatsächlich auftritt. Eine analoge Bestimmung befindet sich in Art. 29 Abs. 1 betreffend nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführte Schädlinge. Diese amtliche Bestätigung ist die Grundlage bzw. der Ausgangspunkt für weitere behördliche Maßnahmen gemäß Art. 11 ff der EU-Pflanzenschädlingsverordnung.

Gerade bei einem Verdacht des Auftretens eines Schädlings werden die Maßnahmen in erster Linie darin bestehen, Untersuchungen vor Ort vorzunehmen, um Gewissheit zu erlangen, ob der Schädling tatsächlich im betroffenen Gebiet auftritt. Ist der Nachweis prinzipiell erbracht, ist die Verbreitung des Schädlings näher zu erheben; gestützt darauf kann festgelegt werden, wo Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Festlegung einer Begleitregelung zu den Art. 14, 15, 17 und 29 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung. Während in den Art. 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 leg. cit. unmittelbar geregelt ist, dass die Behörde selbst Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß Anhang II ergreifen muss (erforderlichenfalls auch Tilgungsmaßnahmen), sehen die Art. 14 Abs. 4 und 5 und Art. 15 Abs. 3 vor, dass die Behörde Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und sonstige Personen zu bestimmten Maßnahmen anweisen kann.

Die zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen ergeben sich aus Anhang II der EU-Pflanzenschädlingsverordnung. Diese reichen von präventiven Maßnahmen (Einschränkung des Anbaus oder der Nutzung bestimmter Pflanzen oder der Verbringung oder Verwendung von Pflanzen) bis hin zur Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen.

Abs. 3:

Das Vorgehen der Behörde im Falle eines grenzüberschreitenden Bezugs eines abgegrenzten Gebietes ergibt sich aus Art. 18 Abs. 5 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung. An dieses Vorgehen ist die Behörde gebunden.

Abs. 4:

Je nachdem, wie groß der betroffene Raum und damit der betroffene Personenkreis ist, ergeht eine amtliche Bestätigung, eine behördliche Anweisung oder die Ausweisung eines abgegrenzten Gebietes in Form eines Bescheides (nur einzelne Betroffene) oder in Form einer (generell-abstrakten) Verordnung (großer Adressatenkreis). Abs. 4 trifft Vorsorge dafür, dass sich die zuständige Behörde des jeweils erforderlichen Instruments bedienen kann.

Die in § 31 verankerten Anhörungsrechte der Vorarlberger Landwirtschaftskammer, des Naturschutzanwalts bzw. der Naturschutzanwältin sowie der Vorarlberger Wirtschaftskammer sind zu beachten.

Im Falle einer bescheidmäßigen Erledigung ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen auf § 10 zu verweisen.

Zu § 5 (Überwachung):

Unbeschadet sonstiger in der EU-Pflanzenschädlingsverordnung (z.B. Art. 63) und EU-Kontrollverordnung (v.a. Kapitel II) festgelegter behördlicher Überwachungsaufgaben hat die Behörde gemäß den hier genannten Bestimmungen der EU-Pflanzenschädlingsverordnung Erhebungen betreffend abgegrenzte Gebiete, Unionsquarantäneschädlinge, prioritäre Schädlinge sowie nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführte Schädlinge durchzuführen. Im Falle von Unionsquarantäneschädlingen und nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen sieht Art. 23 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung vor, dass Mehrjahresprogramme zu diesen Erhebungen zu erstellen sind.

Die Erhebungen und Mehrjahresprogramme sind eine Präventivmaßnahme, die das frühzeitige Erkennen des Auftretens eines Pflanzenschädlings ermöglichen soll. Dazu Erwägungsgrund 18 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung: „Für die schnelle und wirksame Tilgung von Schädlingen sind die Prävention und die frühzeitige Feststellung ihres Auftretens außerordentlich wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Regionen, in denen das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bisher nicht festgestellt wurde, Erhebungen zum Auftreten dieses Schädlings durchführen. Angesichts der Zahl der Unionsquarantäneschädlinge und des für die Durchführung dieser Erhebungen benötigten Zeit- und Ressourcenaufwands sollten die Mitgliedstaaten Mehrjahresprogramme für solche Erhebungen ausarbeiten.“

Zu § 6 (Festlegung strengerer Bestimmungen):

Art. 31 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, über die Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 1, 2 und 3 und Art. 30 Abs. 1, 3 und 4 leg. cit. hinausgehende Maßnahmen festzulegen. Die Voraussetzungen bzw. Grenzen für derartige Maßnahmen sowie die daran anknüpfenden Melde- und Berichtspflichten ergeben sich direkt aus Art. 31 leg. cit..

Je nachdem, an welchen Betroffenenkreis sich diese strengeren Maßnahmen richten, ist eine (generell-abstrakte) Verordnung oder ein Bescheid zu erlassen.

Zu § 7 (Ausnahmebewilligungen):

Vor dem Hintergrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern stellt diese Regelung auf das Verbringen im Bundesgebiet, das Halten oder das Vermehren von Unionsquarantäneschädlingen sowie Schädlingen gemäß Art. 30 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung ab. Bei Letzteren handelt es sich um Schädlinge, die zwar noch nicht als Unionsquarantäneschädlinge gelten, bezüglich derer die Europäische Kommission aber bestätigt, dass die Kriterien gemäß Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 erfüllt sind und daher mittels Durchführungsrechtsakt Maßnahmen festlegt. Eine Ausnahmebewilligung darf nur für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben erteilt werden.

Die Ausnahmebewilligungen gemäß Art. 48 Abs. 1 und Art. 58 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung beziehen sich wiederum nur auf das Verbringen im Bundesgebiet.

Im Falle einer bescheidmäßigen Erledigung wird im Hinblick auf die Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen auf § 10 verwiesen. Art. 8 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung normiert nicht nur die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung, sondern sieht auch vor, dass diese gegebenenfalls unter Auflagen zu erteilen ist.

Zu § 8 (Notfallpläne):

Abs. 1:

Die hier genannten Einrichtungen werden als einschlägige Akteure im Sinne von Art. 25 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung angesehen. Diese sind daher bei der Ausarbeitung bzw. Aktualisierung der Notfallpläne jedenfalls zu konsultieren. Als relevante Bundesstelle kommt beispielsweise das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) in Frage.

Die inhaltlichen Anforderungen an einen Notfallplan ergeben sich unmittelbar aus Art. 25 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung; was unter einem „prioritären Schädling“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 6 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung.

Abs. 2:

Nachdem Art. 25 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung nicht näher festlegt, in welchen zeitlichen Abständen, Notfallpläne zu aktualisieren sind, wird davon ausgegangen, dass eine bedarfsabhängige Überprüfung und allfällige Aktualisierung der Verordnung jedenfalls entspricht.

Zu § 9 (Quarantänestation, geschlossene Anlage):

Die Benennung der hier geregelten Stellen erfolgt durch Einzelrechtsakt (und nicht durch Verordnung). Dasselbe gilt für behördliche Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über diese Stellen gemäß Art. 63 Abs. 2 und 3 sowie Genehmigungen gemäß Art. 64 Abs. 1 und 2 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung. Der Widerruf bzw. die Aussetzung der Benennung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 muss, sozusagen als *contrarius actus*, auch mittels Bescheid erfolgen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen in einem solchen Bescheid wird auf § 10 verwiesen.

Zu § 10 (Befristungen, Auflagen, Bedingungen):

Diese Bestimmung gilt für alle bescheidmäßigen Erledigungen nach dem ersten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes. Dort, wo dies erforderlich ist, kann die Behörde ihre Genehmigungen unter Anordnung von Nebenbestimmungen erteilen. Die Notwendigkeit dazu kann sich vor allem aus den unionsrechtlichen Vorschriften ergeben. So normieren die Art. 8, 48 und 58 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung beispielweise ausdrücklich, dass die Genehmigungen nur unter näher genannten Auflagen erteilt werden dürfen.

Zum 2. Unterabschnitt (Pflanzenschädlinge, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallen)

Dieser Unterabschnitt betrifft all jene Pflanzenschädlinge, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallen (z.B. Engerlinge, Maiswurzelbohrer) und trifft, nach dem Vorbild der Regelungen des derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetzes, für diese eigene landesrechtliche Festlegungen.

§ 11 Abs. 1:

Analog zum Verbot des Haltens von unter den ersten Unterabschnitt fallenden unionsrechtlich geregelten Pflanzenschädlingen gemäß Art. 5 Abs. 1 und der Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung gemäß Art. 8 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung (vgl. § 7) wird auch ein entsprechendes Verbot samt Möglichkeit der Ausnahme für nicht unter das unionsrechtliche Regime fallende Pflanzenschädlinge festgelegt. Dies war bereits – allerdings für alle Schadorganismen geltend – in § 4 des derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetzes vorgesehen und stellt daher kein Novum dar.

§ 11 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung verankerte Überwachungs- und Meldepflicht ist stark angelehnt an § 3 des derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Unter sonstigen Verfügungsberechtigten sind (wie bisher) insbesondere Fruchtnießer und Pächter zu verstehen. Die Meldepflicht greift bei einem atypischen Auftreten oder Verdacht eines solchen Auftretens kombiniert mit einer gefahrdrohenden Vermehrung eines Pflanzenschädlings.

Entfallen ist die Anordnung, dass die betroffenen Normunterworfenen ihre Grundstücke, Transportmittel, etc. „tunlichst frei von Schadorganismen zu halten“ haben. In Anbetracht der Tatsache, dass bei strenger Beachtung der Regelung selbst ein vernachlässigbares Auftreten eines Schädlings automatisch zu Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen führen müsste, wird die Regelung als sehr weitgehend angesehen. Sie läuft auch den Zielen der Richtlinie 2009/128/EG zuwider, die eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden anstrebt. Die Inhalte des bisherigen § 3 lit. d und e Pflanzenschutzgesetz wiederum finden nunmehr in § 23 Abs. 2 und 3 Deckung.

§ 11 Abs. 3:

Stellt die zuständige Behörde nach Eingang einer Meldung nach Abs. 2 das Auftreten eines Pflanzenschädlings mit einer beträchtlichen Schadensbedeutung fest, von dem zu erwarten ist, dass er sich weiter ausbreitet, kann sie die in den lit. a bis f festgelegten Maßnahmen anordnen bzw.

Anordnungen treffen. Inhaltlich entspricht die Regelung dem § 7 des derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetzes.

§ 11 Abs. 4:

Pflanzenschädlinge können lediglich punktuell, aber auch großflächig auftreten. Je nachdem, kann der Kreis der durch eine behördliche Anordnung betroffenen Personen sehr klein sein oder aber sehr groß sein. In ersterem Fall wird sich die Behörde eines Bescheides bedienen, während in letzterem Fall ein generell-abstrakter Rechtsakt erforderlich ist. Eine Verordnung muss nicht das gesamte Landesgebiet betreffen, sondern kann, je nach Auftreten des Schädlingsbefalls, gezielt auf bestimmte Kulturzweige oder Landesteile eingeschränkt werden. Haben die Bekämpfungsmaßnahmen in einem Gebiet geschlossen zu erfolgen, damit die Bekämpfung Aussicht auf Erfolg hat, ist ebenso die Anordnung mit Verordnung zweckmäßig. Die in § 31 verankerten Anhörungsrechte bei Verordnungen und Bescheiden greifen auch in den Fällen des § 11.

Zum 3. Abschnitt (Verwendung von Pflanzenschutzmitteln):

Dieser Abschnitt bleibt – im Vergleich zum bisherigen Pflanzenschutzgesetz – weitestgehend unverändert (bisher §§ 9a bis 14). Inhaltlich ist er weiterhin stark durch die Richtlinie 2009/128/EG geprägt, die bereits umgesetzt wurde.

Zu § 12 (Aktionsplan, Allgemeines):

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 9a des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes, der mit der Novelle LGBl.Nr. 62/2012 eingefügt wurde. Punktuelle Anpassungen sind Änderungen an anderer Stelle dieses neuen Pflanzenschutzgesetzes geschuldet, sind jedoch nur formaler Natur.

Zu § 13 (Aktionsplan, Verfahren):

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 9b des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes, der mit der Novelle LGBl.Nr. 62/2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG eingefügt wurde. Im Hinblick auf Inhalt und Aufbau wird sie an vergleichbare Regelungen in anderen Materiengesetzen angepasst.

Abs. 1:

Auf Grund der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung sieht der gegenständliche Entwurf vor, dass der Entwurf des Aktionsplanes künftig nur noch im Internet veröffentlicht werden soll, jedoch keine physische Auflage im Amt der Landesregierung mehr erfolgt. Weiterhin möglich bleibt auch im neuen Gesetz die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden (vgl. Abs. 2); die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme (über einen Bildschirm) genügt.

Abs. 2:

Der Entwurf des Aktionsplanes ist im Internet während der näher geregelten Stellungnahmefrist zu veröffentlichen. Gemäß dem derzeitigen Pflanzenschutzgesetz war er Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern. Zwischenzeitlich wurde in § 10a Antidiskriminierungsgesetz eine Regelung getroffen, wonach die Website sowie mobile Anwendungen des Landes barrierefrei und damit für Menschen mit Behinderung besser zugänglich zu machen sind. Vor diesem Hintergrund wird im neuen Pflanzenschutzgesetz auf die Möglichkeit der Erläuterung vor Ort in den Behördenämtern verzichtet.

Abs. 3:

Diese Regelung entspricht jener von § 9b Abs. 3 des derzeitigen Pflanzenschutzgesetzes.

Abs. 4:

Diese Regelung wird im Vergleich zu jener des derzeitigen Pflanzenschutzgesetzes geringfügig adaptiert. Gleich wie es für den Entwurf gilt (Abs. 1), sieht diese Regelung auch keine Auflage des beschlossenen Aktionsplanes mehr vor; in diesen kann aber während der Amtsstunden im Amt der Landesregierung Einsicht genommen werden.

Abs. 5:

Diese Regelung entspricht inhaltlich jener von § 9b Abs. 5 des derzeitigen Pflanzenschutzgesetzes.

Zu § 14 (Harmonisierte Risikoindikatoren, Verordnung und Bericht):

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz enthält keine Regelung betreffend harmonisierte Risikoindikatoren; dies deshalb, da der Anhang IV der Richtlinie 2009/128/EG, der zur Umsetzung von Art. 15 dieser Richtlinie maßgeblich ist, erst kürzlich durch die Richtlinie (EU) 2019/782 mit Inhalten befüllt wurde. Nachdem die Voraussetzungen für eine Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG nunmehr gegeben sind, soll dies mit der gegenständlichen Regelung geschehen.

Abs. 1:

Die harmonisierten Risikoindikatoren dienen grundsätzlich dazu, die Fortschritte, die bei der Verringerung der von der Verwendung von Pestiziden ausgehenden Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielt werden, zu messen (Erwägungsgrund 20 der RL 2009/128/EG); aus der RL (EU) 2019/782 und den entsprechenden Erwägungsgründen ergibt sich jedoch, dass bisher kein harmonisierter Ansatz für die Erhebung statistischer Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht wurde. Es handelt sich daher bei den einzigen relevanten und derzeit verfügbaren Daten um Statistiken über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und um die Zahl der Zulassungen der Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 8 der RL 2019/782). Die Umsetzung dessen fällt in die Kompetenz des Bundes auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln).

Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass künftig auf EU-Ebene auch Risikoindikatoren betreffend die Verwendung erlassen werden. Dies berührt die Landeskompetenz, weshalb der gegenständliche Entwurf eine Verordnungsermächtigung vorsieht, wonach zur Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 der RL 2009/128/EG harmonisierte Risikoindikatoren für das Landesgebiet festzulegen sind.

Abs. 2:

Die harmonisierten Risikoindikatoren gemäß Art. 15 Abs. 1 der RL 2009/128/EG sowie die landesspezifischen Indikatoren stellen die Grundlage für die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Abs. 15 Abs. 2 und 3 der RL 2009/128/EG dar.

Abs. 3:

Bezüglich der Veröffentlichung im Internet wird auf § 28 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 15 (Sachliche Voraussetzungen):

Mit Ausnahme von Abs. 2 entspricht diese Regelung inhaltlich jener von § 10 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes (LGBI.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBI.Nr. 62/2012).

Abs. 1:

Abs. 1 letzter Satz führte in der Vollzugspraxis zu Unklarheiten und wird daher etwas klarer gefasst. Bereits der bisherige Wortlaut sollte zum Ausdruck bringen, dass auch nach Aufhebung oder Auslaufen einer Zulassung ein Pflanzenschutzmittel bis zum Ende der Aufbrauchfrist verwendet werden darf. Aufbrauchfristen werden auf Grund von Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit festgelegt. Auch nach der Aufhebung oder nach dem Auslaufen einer Zulassung ist die Weiterverwendung des entsprechenden Pflanzenschutzmittels bis zum Fristablauf zulässig. Die Verwendung ist natürlich nur zulässig, wenn auch die Voraussetzungen der Abs. 3 bis 5 eingehalten werden.

Abs. 2:

Ein Pflanzenschutzmittel darf in der Regel nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz des Bundes in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1107/2009 zugelassen wurde und dann ins Pflanzenschutzregister eingetragen wird. Der Rahmen für die zulässige Verwendung des Mittels ergibt sich aus der Zulassung (vgl. Art. 55 iVm Art. 31 der VO (EG) 1107/2009).

Gemäß Art. 53 der VO (EG) 1107/2009 kann eine Behörde abweichend von den Voraussetzungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Art. 28 das Inverkehrbringen in sog. Notfallsituationen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist. Eine solche Notwendigkeit kann z.B. dann eintreten, wenn für die Bekämpfung eines plötzlich auftretenden Schädling kein zugelassenes Pflanzenschutzmittel vorliegt, allerdings ein Mittel, das für die Verwendung für diesen Schädling nicht zugelassen ist, sich als sehr wirksam erweist. Das Verfahren wird durch einen Antrag des Herstellers bei der für die Zulassung zuständigen Bundesbehörde (BAES) eingeleitet. Im Rahmen der sog. „Notfallzulassung“ der Zulassungsstelle wird in der Regel eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Pflanzenschutzbehörde zur Frage eingeholt, ob die Notwendigkeit des Einsatzes besteht. Der gegenständliche neue Abs. 2 schafft die Rechtsgrundlage für derartige Bestätigungen.

Zu § 16 (Persönliche Voraussetzungen):

Diese Regelung deckt sich in inhaltlicher Hinsicht weitestgehend mit jener von § 11 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Einzig die Neuregelung des Abs. 5 sowie der Einschub eines neuen Abs. 6 bedürfen einer näheren Erläuterung.

Abs. 5:

§ 11 Abs. 5 des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes sieht vor, dass Personen, die einen Antrag auf Ausstellung eines Pflanzenschutzmittelausweises einreichen, der Behörde als Nachweis für ihre Verlässlichkeit eine Erklärung vorlegen müssen, dass keine einschlägige gerichtliche Verurteilung vorliegt und auch keine einschlägige Verwaltungsstrafe verhängt wurde.

Der vorliegende Entwurf des neuen Pflanzenschutzgesetzes sieht demgegenüber vor, dass die zuständige Pflanzenschutzbehörde zum Nachweis der Verlässlichkeit eine Strafregisterauskunft selbst einholen muss, anstatt die betreffende Person zur Vorlage zu verpflichten. Davon umfasste Informationen betreffen gerichtliche Verurteilungen und verwaltungsrechtliche Bestrafungen gleichermaßen. Nach § 9 Abs. 1 Z. 1 des Strafregistergesetzes 1968 sind alle inländischen Behörden zur kostenfreien Einholung von Strafregisterauskünften berechtigt. Unionsbürger haben jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit beizubringen, die ihnen von einer zuständigen Stelle des Staates ausgestellt werden.

Abs. 6:

In dieser Regelung wird festgelegt, dass Abs. 5 (betreffend den Nachweis der erforderlichen Verlässlichkeit) für jene Nachweise sinngemäß gilt, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

Gleichzustellende Drittstaaten sind Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, die jedoch hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen gleichzustellen sind. Nach derzeitiger Rechtslage sind dies die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (also das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und Island) sowie aufgrund des bestehenden Schweizer Freizügigkeitsabkommens auch die Schweiz. Anzumerken ist, dass derzeit sowohl die Richtlinie 2005/36/EG als auch die Richtlinie 2013/55/EU Teil des EWR-Abkommens sind, die Richtlinie 2013/55/EU aber nicht Teil des Schweizer Freizügigkeitsabkommens.

Gleichzustellende Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, die jedoch hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen gleichzustellen sind. Dazu zählen Angehörige der EWR-Staaten und der Schweiz sowie deren (drittstaatsangehörige) Familienangehörigen. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern sind aufgrund der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Unionsbürger-Richtlinie) gleichzustellen. Darüber hinaus sind aufgrund der RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthalts-Richtlinie) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige gleichzustellen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie). Es handelt sich dabei um Drittstaatsangehörige, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufgehalten haben.

Ebenfalls gleichzustellen sind Personen, die unter den Anwendungsbereich der RL 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

fallen (vgl. Art. 12 lit. a der Richtlinie). Schließlich sind auch Personen gleichzustellen, denen nach der Richtlinie 2011/95/EU internationaler Schutz zuerkannt worden ist (vgl. Art. 28 der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes).

Zu § 17 (Ausbildungs- und Fortbildungskurs, Anerkennung von Ausbildungsnachweisen):

Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit jener des derzeit geltenden § 11a Pflanzenschutzgesetz (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012). Einzelne formale Unterschiede sind gewissen Änderungen im neuen Gesetzesentwurf geschuldet.

Zu § 18 (Hinweispflicht):

Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit jener des derzeit geltenden § 12 Pflanzenschutzgesetz (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012). Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung kommt nunmehr eine geschlechtergerechte Formulierung zur Anwendung.

Zu § 19 (Aufzeichnungen und Auskünfte):

Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit § 13 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012).

Zu § 20 (Beratung):

Diese Bestimmung deckt sich inhaltlich mit jener von § 14a des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012). Auf Grund des stärkeren inhaltlichen Bezugs zu den Regelungen des 3. Abschnittes wird die Regelung dort eingeordnet, und nicht wie bisher im 4. Abschnitt.

Zum 4. Abschnitt:

Der 4. Abschnitt des neuen Pflanzenschutzgesetzes wird im Vergleich zum bisher geltenden Gesetz fast vollständig neu gefasst. Zum einen wird eine zentrale Behördenbestimmung vorgesehen, wonach die Landesregierung – soweit keine abweichende Regelung (auch im Verordnungsweg) getroffen wird – die zuständige Behörde ist. Dies unterscheidet sich vom derzeitigen Gesetz deutlich, welches die Behördenzuständigkeit direkt in den einzelnen materiellen Bestimmungen regelt und darüber hinaus durch eine starke Zersplitterung der Zuständigkeit geprägt ist.

Zum anderen enthält der 4. Abschnitt jene (Begleit)Regelungen betreffend die amtliche Kontrolle, die aus Anlass der EU-Kontrollverordnung, aber auch für den Vollzug von § 11 erforderlich sind.

Weiters mussten die Regelungen über die Datenverarbeitung sowie über die behördlichen Mitteilungs- und Berichtspflichten an die Inhalte des neuen Pflanzenschutzgesetzes angepasst werden.

Zu § 21 (Behörden):

Abs. 1:

Abweichend von der Systematik des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes, das eine starke Zersplitterung der Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden vorsah, wird in diesem Entwurf als allgemein zuständige Behörde die Landesregierung verankert. Gerade im Hinblick auf zahlreiche neue Aufgaben aus der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, wie z.B. die Ausweisung abgegrenzter Gebiete, die Erstellung von Mehrjahresprogrammen und Notfallplänen, die Durchführung von Simulationsübungen oder die Benennung amtlicher Laboratorien, erscheint diese zentrale Zuständigkeit zweckmäßig.

Nachdem im neuen Pflanzenschutzgesetz wesentliche Teile der materiellen Bestimmungen unmittelbar durch das Unionsrecht determiniert sind, wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vollzugszuständigkeit nicht nur hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes besteht, sondern auch hinsichtlich der einschlägigen EU-Verordnungen und der darauf gestützten Durchführungs-Rechtsakte.

Abs. 2:

Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, soll die Landesregierung die Möglichkeit haben, durch Verordnung sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung, Verlängerung und dem Entzug von Pflanzenschutzmittelausweisen an die

Bezirkshauptmannschaften zu delegieren. Diese Aufgaben kommen bereits nach dem bisher geltenden Gesetz der Bezirkshauptmannschaft zu.

Abs. 3:

Auch der Gemeinde können mit Verordnung bestimmte Aufgaben übertragen werden. Vor allem soll die Gemeinde als Anlaufstelle für Meldungen betreffend das Auftreten von - unionsrechtlich wie auch rein landesrechtlich geregelten – Schädlingen in Betracht kommen (vgl. 1. und 2. Unterabschnitt des zweiten Abschnitts). Bereits seit Jahren sind in den Gemeinden beispielsweise sog. Feuerbrandbeauftragte angesiedelt, die sich für die Überwachung und Bekämpfung des Feuerbrands auf lokaler Ebene verantwortlich zeigen und die Schnittstelle zu den Landesbehörden sind. Darüber hinaus kann die Gemeinde aber auch durch Verordnung in die amtliche Kontrolltätigkeit eingebunden werden.

Eine Information anderer Behörden über für den Vollzug maßgebliche Umstände ist beispielsweise im Fall eingehender Meldungen über das Auftreten von Pflanzenschädlingen nach Art. 9 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sowie Meldungen gemäß § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes relevant. Nachdem die Entscheidung darüber, ob bzw. welche behördliche(n) Anweisungen getroffen werden müssen, der Landesregierung obliegt, erscheint eine entsprechende Pflicht zur Weiterleitung der Meldung an die Landesregierung und die Landwirtschaftskammer zweckmäßig. Letztere berät die Landesregierung in fachlicher Hinsicht bei ihrer Entscheidung. Eine Unterstützung bei den behördlich angeordneten Maßnahmen kann z.B. in der Form notwendig sein, dass vor Ort die ordnungsgemäße Umsetzung solcher Maßnahmen durch die Betroffenen überprüft werden muss.

Sofern eine Übertragung erfolgt, nimmt die Gemeinde die entsprechenden Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich wahr. Zuständig ist dabei der Bürgermeister (§ 67 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Abs. 4:

Auch wenn die Aufgaben der Landwirtschaftskammer im Vergleich zum derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetz eingeschränkt werden, soll dennoch die Möglichkeit bestehen, durch Verordnung einzelne Vollzugsangelegenheiten auf diese zu übertragen. So kann vorgesehen werden, dass die Landwirtschaftskammer (neben der Gemeinde) eine zentrale Rolle für den Eingang von Meldungen betreffend das Auftreten von Pflanzenschädlingen einnimmt (wiederum sowohl unionsrechtlich als auch rein landesrechtlich geregelte Schädlinge betreffend). Weiters können ihr Aufgaben im Zusammenhang mit Bekämpfungsmaßnahmen sowie mit der amtlichen Kontrolle übertragen werden. Hinsichtlich des Weisungszusammenhangs gegenüber der Landesregierung wird auf Abs. 9 verwiesen.

Im Hinblick auf die Information anderer Behörden über für den Vollzug maßgebliche Umstände sowie die Unterstützung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen wird auf die Bemerkung zu Abs. 3 verwiesen.

Jedenfalls beibehalten werden soll auch im neuen Pflanzenschutzgesetz die wichtige Funktion der Landwirtschaftskammer als fachliche Beratungsstelle für die sonstigen Behörden nach diesem Gesetz. Dies hat besondere Relevanz bei Fragen des Umgangs bzw. der zu treffenden Maßnahmen im Falle eines Schädlingsaufkommens.

Abs. 5:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 15a Abs. 1 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes, wobei auf Grund der Sonderbestimmung in Abs. 6 nunmehr die amtliche Kontrolle ausgenommen ist. Außerdem soll die Anordnung der Mitwirkung künftig nicht wie bisher durch Verordnung, sondern durch Bescheid erfolgen, da dies in der Sache treffend ist und die Anordnung vereinfacht. Die juristischen Personen können solche des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Es handelt sich lediglich um eine Mitwirkung, die Vollzugszuständigkeit bleibt bei der Pflanzenschutzbehörde (Abs. 1 bis 4), d.h. grundsätzlich bei der Landesregierung.

Abs. 6:

Die hier vorgesehene Möglichkeit der Heranziehung Dritter bei gewissen Aufgaben der amtlichen Kontrolle ist in praktischer Hinsicht zweckmäßig. Sie hat – in Bezug auf die unionsrechtlich geregelten Schädlinge – ihre Grundlage in Art. 28 der EU-Kontrollverordnung; sie soll aber in gleicher Weise möglich sein bei Kontrolltätigkeiten, die nicht unter das Regime der EU-Kontrollverordnung fallen (Kontrolltätigkeiten im Hinblick auf § 11).

Im Falle einer Heranziehung nach Art. 28 EU-Kontrollverordnung sind überdies die Voraussetzungen gemäß Art. 29 bis 33 der EU-Kontrollverordnung zu beachten, die sowohl die fachliche Eignung der beauftragten Stelle, als auch bestimmte Pflichten von beauftragter und beauftragender Stelle umfassen.

Gleich wie in Abs. 5, erfolgt auch hier die Heranziehung durch Bescheid.

Abs. 7:

Die Pflicht zur Benennung der hier genannten Einrichtungen ergibt sich unmittelbar aus den genannten unionsrechtlichen Vorschriften. Ernannet werden können sowohl amtsinterne Personen/Stellen, als auch sonstige natürliche oder juristische Personen. Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid, die Vollzugszuständigkeit bleibt bei der Pflanzenschutzbehörde.

Abs. 8:

Art. 5 Abs. 4 der EU-Kontrollverordnung normiert, dass Personal, das für die amtlichen Kontrollen und in diesem Zusammenhang anfallenden anderen amtlichen Tätigkeiten eingesetzt wird, angemessen ausgebildet und geschult wird und sich regelmäßig weiterbildet. Daraus kann sich ein Bedarf ergeben, Einzelheiten dazu durch Verordnung näher zu regeln. Dasselbe gilt für die Einzelheiten zu den verpflichtenden Audits bzw. Inspektionen, die die anordnenden Behörden in den entsprechenden Einrichtungen nach den unionsrechtlichen Vorschriften durchzuführen haben.

Abs. 9:

Im Hinblick auf die Landwirtschaftskammer werden – entsprechend den Vorgaben des Art. 120b Abs. 2 B-VG – die übertragenen Aufgaben ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ (der Landesregierung) vorgesehen.

Im Hinblick auf die natürlichen und juristischen Personen, die zur Mitwirkung herangezogen werden, gilt dieser Weisungszusammenhang ebenfalls. Bei der Übertragung der hier genannten Aufgaben handelt es sich in der Regel um eine Inanspruchnahme eines privatrechtsförmigen Rechtsträgers für öffentliche Aufgaben, weshalb ein Aufsichts- und Weisungsrecht der Landesregierung vorzusehen ist.

Zu § 22 (Amtliche Stellen, Pflanzenschutzdienst):

Abs. 1:

Diese Bestimmung baut auf § 2 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes des Bundes auf und legt fest, welche Stellen (Behörden, Landwirtschaftskammer, Dritte) innerhalb des Landes den Pflanzenschutzdienst des Landes bilden.

Abs. 2:

Aufbauend auf der neuen Behördenbestimmung in § 21 Abs. 1, wonach die Landesregierung die grundsätzlich zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist, wird vorgesehen, dass die Koordinierung des Pflanzenschutzdienstes des Landes im Amt der Landesregierung erfolgt.

Zu § 23 (Amtliche Kontrollen):

Abs. 1:

Die behördliche Überwachung ist im bisher geltenden Pflanzenschutzgesetz in § 15 geregelt. Künftig richtet sich die amtliche Kontrolle im Hinblick auf den ersten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts (unter die EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallende Pflanzenschädlinge) sowie den dritten Abschnitt (Verwendung von Pflanzenschutzmitteln) im Wesentlichen nach der EU-Kontrollverordnung. Demgegenüber soll der zweite Unterabschnitt des zweiten Abschnitts (landesrechtlich geregelte Pflanzenschädlinge) nicht vollumfänglich dem Kontrollregime der EU-Kontrollverordnung unterliegen, sondern mit den Abs. 2 bis 4 das Auslangen gefunden werden. Vor diesem Hintergrund sieht der vorliegende Entwurf eine Neufassung dieser Regelung vor.

Die EU-Kontrollverordnung ist unmittelbar anwendbar und legt einen harmonisierten Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten entlang der gesamten Lebensmittelkette fest (vgl. 20. Erwägungsgrund der Verordnung). Gemäß Art. 1 Abs. 2 gilt die Verordnung für die amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden soll, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten zur Anwendung von Unionsrecht in diesen Bereichen erlassen

wurden. Das bedeutet, dass sie sowohl für unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen, als auch für EU-Richtlinien sowie die diese umsetzenden nationalen Vorschriften gilt, sofern deren Regelungsgegenstand in den Anwendungsbereich der EU-Kontrollverordnung fällt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der EU-Kontrollverordnung fallen in deren Anwendungsbereich insbesondere „Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen“ sowie „das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide“. Das hat zur Folge, dass sich die amtliche Kontrolle im Hinblick auf die EU-Pflanzenschädlingsverordnung und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 samt den darauf gestützten Durchführungsvorschriften nunmehr direkt nach der EU-Kontrollverordnung richtet.

Abs. 2:

Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund unmittelbar anwendbarer Regelungen nach der EU-Pflanzenschädlingsverordnung und der EU-Kontrollverordnung zu sehen, wonach die zuständigen Behörden zu amtswegigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der amtlichen Kontrolle verpflichtet sind. So normiert beispielsweise Art. 10 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, dass die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu setzen hat, um zu bestätigen, ob ein Schädling tatsächlich auftritt. Gemäß Art. 19 leg. cit. führen die Behörden mindestens jährlich für abgegrenzte Gebiete eine Erhebung zur Entwicklung eines Schädling durch. Gemäß Art. 5 Abs. 1 der EU-Kontrollverordnung wiederum müssen die zuständigen Behörden über Verfahren und Regelungen verfügen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten gewährleisten.

Die Regelung gilt auch bei amtlichen Kontrollen im Anwendungsbereich des § 11.

Abs. 3:

Diese Regelung nimmt im Wesentlichen direkt Bezug auf Art. 15 sowie Art. 104 Abs. 3 lit. b der EU-Kontrollverordnung. Die Durchführung von wirksamen Kontrollen setzt den Zugang zu sämtlichen in Frage kommenden Flächen, Räumlichkeiten, Behältnissen, Informationssystemen und dergleichen voraus.

Die Regelung gilt auch bei amtlichen Kontrollen im Anwendungsbereich des § 11.

Abs. 4:

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach Abs. 3 stellen einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Betroffenen dar. Um Missbräuchen vorzubeugen, ist die hier verankerte Ausweispflicht notwendig, mit der die Legitimität einer Kontrolle bzw. des Kontrollorgans bescheinigt werden soll. Wie die Abs. 2 und 3 soll auch diese Regelung im Anwendungsbereich des § 11 gelten.

Zu § 24 (Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen):

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz enthält in § 14 ebenfalls eine Regelung zu Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen. Deren Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch auf den dritten Abschnitt des Gesetzes betreffend Pflanzenschutzmittel.

Abweichend davon soll der gegenständliche Entwurf nunmehr mit Blick auf Art. 138 der EU-Kontrollverordnung, aber auch auf § 11 dieses Gesetzes als Teil der gemeinsamen Bestimmungen sowohl für den zweiten, als auch für den dritten Abschnitt Geltung haben. Im Fall von Verstößen gegen eine einschlägige Bestimmung wird die Behörde in der Regel durch Bescheid Anordnungen treffen. In einem solchen Bescheid können auch Nebenbestimmungen im Sinne von § 10 vorgesehen werden.

Nur in jenen Fällen, in denen die Durchführung eines Verfahrens und die Erlassung eines Bescheides zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und den Eintritt bedeutender Schäden zur Folge hätte, soll der Behörde die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren erlaubt sein.

Zu § 25 (Kostentragung):

Abs. 1:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 1 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Unter die Bekämpfungsmaßnahmen fallen beispielsweise die Vorsorgemaßnahmen nach Art. 14 Abs. 4, die Tilgungsmaßnahmen nach Art. 14 Abs. 5 oder Art. 15 Abs. 3 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, aber auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Vernichtung von befallenem Material nach § 11 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Abs. 2:

Die Pflicht zur Kostentragung sowie die Grundlagen für deren Berechnung und weitere Rahmenbedingungen zur Kostentragung ergeben sich im unionsrechtlichen Anwendungsbereich aus den Art. 79 bis 85 der EU-Kontrollverordnung. Im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes sind v.a. die Fälle des Art. 79 Abs. 2 lit. c kostenauslösend.

Nachdem die Art und der Umfang der Kontrolltätigkeiten im Hinblick auf die unter die EU-Pflanzenschädlingsverordnung (§§ 3 bis 10) und die rein landesrechtlich geregelten Pflanzenschädlinge (§ 11) vergleichbar ist, sollen in beiden Fällen entsprechende Tarife zur Anwendung kommen.

Im Regelfall erfolgt bei anfallenden Kosten seitens der Behörde eine formlose Aufforderung zu deren Bedeckung. Nur in dem Fall, dass die betroffene Person dies ausdrücklich wünscht, sie grundsätzlich die Kostenübernahme verweigert oder Einwendungen gegen die Höhe hat, soll eine bescheidmäßige Erledigung erfolgen, die in weiterer Folge auch bekämpft werden kann.

Zu § 26 (Verwendung öffentlicher Mittel):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 17 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Im neuen Entwurf kann der bisherige Abs. 5 entfallen, da die Richtlinie 2000/29/EG durch die EU-Pflanzenschädlingsverordnung aufgehoben wurde.

Zu § 27 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Abs. 1:

Die gegenständliche Regelung legitimiert die genannten Behörden und Personen (§ 21) zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes sowie der in § 1 Abs. 5 erwähnten EU-Rechtsakte erforderlich ist. Um eine überschießende Datenverarbeitung zu verhindern, werden die Anwendungsfälle in Abs. 1 konkret genannt.

Eine gemeinsame Datenverarbeitung sieht das Gesetz nicht vor. Aus diesem Grund sind die in § 21 genannten Behörden bzw. Personen, bei den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten und bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben jeweils als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Z. 7 der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen.

Abs. 2:

Um die Daten(arten), die im Rahmen des Vollzugs im Sinne von Abs. 1 einer Verarbeitung bedürfen, zu konkretisieren bzw. einzugrenzen, werden sie in Abs. 2 ausdrücklich genannt. In der Praxis handelt es sich dabei beispielsweise um Daten über Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten, Transportmitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Personen, denen ein Pflanzenschutzmittelausweis ausgestellt wurde bzw. werden soll. Ausbildungs-, prüfungs- oder fortbildungsbezogene Daten können nicht nur beim Nachweis der fachlichen Eignung für den Pflanzenschutzmittelausweis relevant sein, sondern auch bei der Prüfung der fachlichen Eignung von Personen, die zur Erfüllung behördlicher Aufgaben herangezogen werden (§ 21 Abs. 5 bis 7).

Abs. 3:

Gemäß § 22 setzt sich der Amtliche Österreichische Pflanzenschutzdienst aus den zuständigen Stellen des Pflanzenschutzdienstes des Bundes und jenen der Länder zusammen. Um den zum Vollzug dieses Gesetzes und der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften notwendigen Informationsaustausch zu gewährleisten, muss die Landesregierung legitimiert sein, den zuständigen Stellen des Pflanzenschutzdienstes des Bundes und jenen der Länder die nötigen Informationen zu übermitteln, die allenfalls personenbezogene Daten enthalten. Darüber hinaus muss die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet sein, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Berichts-, Mitteilungs- oder Meldepflichten erforderlich ist (vgl. § 29).

Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 18 Abs. 2 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes.

Abs. 5:

Neben der gesetzlichen Einschränkung der Datenverarbeitung auf jene Fälle, in denen dies zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben unbedingt erforderlich ist, muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass die

Verarbeitung in einer sicheren Art und Weise erfolgt. So ist mittels technischer und organisatorischer Vorkehrungen sicherzustellen, dass Daten weder versehentlich an Unbefugte übermittelt werden, noch dass diese sich gezielt Zugriff auf diese verschaffen können.

Zu § 28 (Öffentliche Information und Sensibilisierung):

Abs. 1 bis 3:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen § 17a Abs. 1 bis 3 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes und dienen weiterhin der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 2009/128/EG.

Abs. 4:

Die EU-Pflanzenschädlingsverordnung, die EU-Kontrollverordnung und die VO (EG) Nr. 1107/2009 sehen an zahlreichen Stellen eine Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Informationen im Internet vor (vgl. Art. 13, Art. 14 Abs. 7, Art. 25 Abs. 5, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1 der Pflanzenschädlingsverordnung; Art. 4 Abs. 4, Art. 11, Art. 85 Abs. 2, Art. 111 der EU-Kontrollverordnung). Diese Veröffentlichungen sollen – analog der Veröffentlichung des Aktionsplans nach § 13 dieses Gesetzes – auf der Homepage der jeweils zuständigen Behörde erfolgen. Um die betroffene Öffentlichkeit von einer neuen Veröffentlichung zu informieren, hat eine Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu erfolgen.

Zu § 29 (Mitteilungs- und Berichtspflichten):

Allgemeines:

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz enthält in § 17b bereits Regelungen zu Mitteilungs- und Berichtspflichten. Auf Grund umfangreicher zusätzlicher Berichts-, Melde- und Mitteilungspflichten, welche auf der EU-Pflanzenschädlingsverordnung und der EU-Kontrollverordnung beruhen, wird die entsprechende Regelung im vorliegenden Entwurf erweitert und insgesamt neu gefasst.

Abs. 1:

Abs. 1 regelt Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten, die auf die näher genannten unionsrechtlichen Vorschriften zurückgehen.

Abs. 2:

Abs. 2 regelt Berichtspflichten der Mitgliedstaaten, die auf die näher genannten unionsrechtlichen Vorschriften zurückgehen.

Abs. 3:

Die hier genannte Berichtspflicht geht auf Art. 20 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung zurück.

Abs. 4:

Zahlreiche unionsrechtliche Regelungen sehen neben der Mitteilungs- oder Berichtspflicht an die Europäische Kommission auch vor, dass die entsprechende Mitteilung bzw. der Bericht an die anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln ist. Der Bericht über die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG ist überdies im Internet zu veröffentlichen. Die gegenständliche Regelung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Abs. 5:

Die Kompetenzen im Bereich Pflanzenschutz sind zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Berichte, Mitteilungen und Meldungen an die Europäische Kommission sind nicht unmittelbar durch die einzelnen Bundesländer zu erstatten, sondern im Wege des Bundes. Die Länder haben ihre landesspezifischen Teilberichte, Mitteilungen bzw. Informationen daher zeitgerecht dem Bund zu übermitteln.

Abs. 6:

Neben den Ländern hat auch der Bund Berichts- und Mitteilungspflichten in jenen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Insoweit der Bund zur Erstellung der entsprechenden Dokumente

Informationen der Länder benötigt, haben diese die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Dokumente zu übermitteln.

Zu § 30 (Mitwirkung der Bundespolizei):

Das Pflanzenschutzgesetz in der bisher geltenden Fassung sieht in § 19 bereits eine entsprechende Regelung über die Mitwirkung der Bundespolizei in Form von Assistenzleistungen im Rahmen der Überwachung vor. Im nunmehrigen Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes ist in § 23 festgelegt, dass sich die behördliche Kontrolle weitestgehend nach der EU-Kontrollverordnung richtet (vgl. die Ausnahme im Hinblick auf § 23 in Verbindung mit § 11). Die damit einhergehenden Änderungen in den materiellen Bestimmungen zur Kontrolle (bisher: Überwachung) haben Auswirkungen auf das Ausmaß der Mitwirkung der Bundespolizei beim Vollzug dieses Gesetzes bzw. der Unionsvorschriften. Daher bedarf der gegenständliche Entwurf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG.

Zu § 31 (Anhörung):

Abs. 1:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 20 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes mit der Abweichung, dass der vorliegende Entwurf des neuen Gesetzes – anstatt wie bisher auf die einzelnen Verordnungen ausdrücklich Bezug zu nehmen – das Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer bei sämtlichen Verordnungen vorsieht. Überdies wird nunmehr auch dem Naturschutzanwalt bzw. der Naturschutzanwältin ein Anhörungsrecht eingeräumt, da der Pflanzenschutz und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Interessen von Natur und Landschaft berührt.

Das Anhörungsrecht besteht nicht nur bei Verordnungen betreffend Schädlinge, die unter die EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallen (§§ 3 ff), sondern auch bei Verordnungen betreffend rein landesrechtlich geregelte Pflanzenschädlinge (§ 11 Abs. 4).

Abs. 2:

In den hier genannten Fällen (behördliche Maßnahmen und Anweisungen) sind nicht nur die Vorarlberger Landwirtschaftskammer als zuständige Interessenvertretung der Landwirte und der Naturschutzanwalt bzw. die Naturschutzanwältin, sondern auch die Vorarlberger Wirtschaftskammer als zuständige Interessenvertretung der Gewerbetreibenden zu hören. Voraussetzung ist, dass Unternehmer oder Unternehmerinnen im Sinne von Art. 2 Z. 9 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung betroffen sind. Hierzu zählt jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende Person, die gewerblich einer oder mehreren näher genannten Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, wie insbesondere Anpflanzen, Züchtung, Produktion, Lagerung, nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist: Die Einbindung erfolgt nicht nur in Hinblick auf Schädlinge, die unter die unionsrechtlichen Vorschriften fallen, sondern auch beim Tätigwerden der Behörde betreffend ausschließlich landesrechtlich geregelte Schädlinge (vgl. § 11 Abs. 3). Muss eine Maßnahme auf Grund von Gefahr im Verzug unverzüglich gesetzt werden (z.B. eine dringende Bekämpfungsmaßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung eines Schädlinge), würde das Anhörungsverfahren die Maßnahme zu sehr verzögern; die Behörde kann diesfalls ausnahmsweise auf die Anhörung verzichten.

Abs. 3:

Die Anhörung der Vorarlberger Landwirtschaftskammer, des Naturschutzanwalts bzw. der Naturschutzanwältin sowie der Vorarlberger Wirtschaftskammer hat nicht nur zu erfolgen, wenn die in § 4 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 genannten Maßnahmen in Form einer Verordnung erlassen werden, sondern auch, wenn diese durch Bescheid ergehen (vgl. §§ 4 Abs. 4 bzw. 11 Abs. 4). Voraussetzung ist auch hier, dass davon Unternehmer oder Unternehmerinnen im Sinne von Art. 2 Z. 9 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung betroffen sind.

Zu § 32 (Strafbestimmungen):

Abs. 1:

Auf Grund der Tatsache, dass die materiell-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Pflanzenschutzes künftig weitestgehend unionsrechtlich determiniert sind, wird in den lit. a bis c diesbezüglich direkt auf die dortigen Vorschriften Bezug genommen. Im Hinblick auf Verstöße betreffend die ausschließlich landesrechtlich geregelten Pflanzenschädlinge wird direkt auf § 11 Bezug genommen.

Lit. d betrifft behördliche Anweisungen und Maßnahmen, welche gestützt auf unionsrechtliche Vorschriften (z.B. Art. 14 und 15 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung) bzw. landesrechtliche Vorschriften (§ 11 Abs. 3) ergehen können oder müssen. Deren Nichtbefolgung soll unter Strafe stehen.

Sofern behördliche Anweisungen oder Anordnungen durch Verordnung ergehen (lit. e) bzw. durch Verordnung nach § 6 strengere landesrechtliche Vorschriften zum Pflanzenschutz erlassen werden, stehen auch Verstöße dagegen unter Strafe. Darüber hinaus begeht eine Verwaltungsstrafe, wer gegen einen Bescheid über die Anordnung strengerer Bestimmungen gemäß § 6, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 7 bzw. § 11 Abs. 1 oder gegen die Inhalte eines Bescheides über die Benennung einer Quarantänestation oder geschlossenen Anlage gemäß § 9 verstößt.

Die Straftatbestände gemäß den lit. f bis j sind bereits im bisher geltenden Pflanzenschutzgesetz enthalten. Hier sieht der Entwurf des neuen Gesetzes in erster Linie formale Anpassungen vor.

Erachtet es die Behörde als notwendig, dass Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind und ergeht ein entsprechender Bescheid (lit. k) dazu, so stellen auch Verstöße dagegen bzw. deren Nichtbefolgung eine Verwaltungsübertretung dar.

Abs. 2:

Der vorliegende Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes soll zum Anlass genommen werden, den Strafrahmen an eine zeitgemäße Höhe anzupassen. Nachdem die einzelnen Straftatbestände eine unterschiedliche Qualität des Verstoßes darstellen, wird zwischen gelinderen Vergehen (Strafmaß bis 10.000 €) und schwereren Vergehen (Strafmaß bis 30.000 €) differenziert.

Abs. 3:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Abs. 3 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Gemäß § 17 Abs. 1 VStG dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Abs. 4:

Die Möglichkeit der Beschlagnahme soll dann zur Anwendung kommen, wenn von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ein bedeutendes Schadenspotential ausgeht.

Abs. 5:

Diese Regelung entspricht § 21 Abs. 4 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes.

Zu § 33 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Abs. 1:

Bei der Festlegung des Inkrafttretens ist berücksichtigt, dass die Durchführungsverordnung(en) zu diesem Gesetz möglichst gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten sollte(n).

Abs. 2:

Nachdem das Pflanzenschutzgesetz mit dem vorliegenden Entwurf neu erlassen wird, ist das derzeit geltende Gesetz außer Kraft zu setzen.

Abs. 3:

Diese Bestimmung soll es ermöglichen, dass die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Verordnungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetz erlassen werden können.

Abs. 4:

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft keine Änderungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Ausstellung eines Pflanzenschutzmittelausweises. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dass jene Ausweise, die auf Grund des bisher geltenden Gesetzes ausgestellt wurden, weiterhin gültig sind. Nachdem die Ausweise ohnehin befristet ausgestellt werden (vgl. § 16 Abs. 7), kommt bei einer allfälligen Verlängerung das neue Pflanzenschutzgesetz zur Anwendung.

Abs. 5:

Auch wenn der vorliegende Entwurf keine inhaltlichen Änderungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Aus- und Fortbildungen trifft, soll gesichert sein, dass Aus- und Fortbildungskurse, Ausbildungen sowie Prüfungen, die kurz vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nach § 11a Abs. 1 und 2 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes absolviert wurden, auch nach der neuen Rechtslage gültig sind.

Abs. 6:

Auf Grund von Regelungen des derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetzes erlassene Bescheide sollen, soweit sie in entsprechenden Regelungen des neuen Gesetzes Deckung finden und mit der neuen (unions- und landesrechtlichen) Rechtslage nicht unvereinbar sind, weiter aufrecht bleiben. Damit wird zum einen dem Schutz des Vertrauens der Bescheidadressaten auf eine erteilte Genehmigung Rechnung getragen, zum anderen können aber auch bestehende behördliche Anordnungen weiterhin exekutiert werden.

Abs. 7:

Der bescheidmäßigen Vorschreibung der Kostentragung und der bescheidmäßigen Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (§§ 16 und 17 des derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetzes) geht oft ein Administrativverfahren voraus, wie z.B. die behördliche Anordnung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen. In jenen Fällen, in denen das Ausgangsverfahren bereits abgeschlossen ist, sollen die Verfahren zur Kostentragung bzw. finanziellen Unterstützung nach der alten Rechtslage abgeschlossen werden.

Abs. 8:

Verwaltungsstrafverfahren bauen auf einem (behaupteten) Verstoß gegen eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung auf. Mit der Neuerlassung des Pflanzenschutzgesetzes und der gleichzeitigen Aufhebung des derzeit geltenden Gesetzes würde die rechtliche Grundlage für den Abschluss des Strafverfahrens wegfallen. Nachdem bereits begangene Verstöße aber geahndet werden sollen, wird die Anordnung vorgesehen, dass anhängige Strafverfahren nicht eingestellt, sondern (unbeschadet der Geltung des Günstigkeitsprinzips) nach der alten Rechtslage zum Abschluss gebracht werden müssen.

Abs. 9:

§ 30 darf – auf Grund der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen – nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung erlassen werden (vgl. Art. 97 Abs. 2 B-VG). Sollte diese Zustimmung nicht erteilt werden, soll dieses Gesetz ohne § 30 in Kraft treten.